

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

55. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.12.2015

Seite 3 - 67

14-P-2005-00476-00

Waldfeucht
Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02539-00

Unna
Ausländerrecht

Die Petition hat sich nach Mitteilung des Petenten aufgrund veränderter Lebensumstände erledigt.

16-P-2013-03577-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 01.04.2014. Nach seiner Auffassung spricht trotz der noch nicht vollständigen wirtschaftlichen Integration der Petenten und des nicht rechtmäßigen Voraufenthalts der Petentin vieles dafür, dass zumindest für Sadika A. ein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht, da die Petentin als damals noch Minderjährige die Unrechtmäßigkeit des Voraufenthalts nicht zu vertreten hatte.

Unabhängig davon dürften in absehbarer Zeit die Voraussetzungen des § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Zunächst wird die Ausländerbehörde die ausführliche psychologische Stellungnahme der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum mit Blick auf die Reisefähigkeit von Adnan A. sorgfältig zu würdigen haben. Die aus Sicht des Petitionsausschusses sehr gründliche Stellungnahme bietet zudem Anlass, einen Folgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen, sofern die dortigen Ausführungen auch einen Zielstaatsbezug aufweisen. Je nach Dauer dieser Verfahrensschritte käme es mit Blick auf § 25b AufenthG auf die Voraussetzungen des Art. 8 EMRK nicht mehr an.

Den Petenten ist zu raten, den Weg der Integration weiter zu beschreiten und alles dafür zu tun, völlige Unabhängigkeit von Sozialleistungen zu erzielen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn zu gegebener Zeit über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-06370-00

Bochum
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und in diesem Zusammenhang auch einen Ortstermin durchgeführt. Nach eingehender Erörterung vermag er der übereinstimmenden Rechtsauffassung der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) und der Stadt Bochum, wonach die Erteilung der begehrten Baugenehmigung rechtlich ausgeschlossen ist, nicht entgegenzutreten. Eine Anpassung des Bebauungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten – unstreitig wird in dem betreffenden Gebiet keinerlei Landwirtschaft mehr betrieben – erscheint grundsätzlich sinnvoll, setzte aber nach Darstellung der Behörden eine Änderung auch des Regionalen Flächennutzungsplans und damit einen umfangreichen politischen Prozess voraus.

Aus diesem Grunde sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung an die Behörden im Sinne des Petenten auszusprechen.

16-P-2014-06372-00

Dormagen
Rentenversicherung
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht sich jedoch derzeit nicht in der Lage, eine konkrete Empfehlung zugunsten der Petentin auszusprechen. Dem Anliegen der Petentin könnte nur dann entsprochen werden, wenn sie in 36 aufeinanderfolgenden Monaten Pflichtbeiträge gezahlt hätte. Angesichts des konkreten Versicherungsverlaufs der Petentin wäre dies nur dann anzunehmen, wenn die Erwerbsminderung frühestens am 02.12.2011 eingetreten wäre. Hierzu wird im laufenden Gerichtsverfahren Beweis erhoben. In das laufende Gerichtsverfahren kann der Petitionsausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen. Der Petitionsausschuss wird jedoch den Ausgang des Verfahrens abwarten und die

Petition bis dahin offenhalten. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn unaufgefordert über den Abschluss des Verfahrens (bzw. der Instanz) zu unterrichten.

Sofern es in der Petition um Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs geht, ist klarzustellen, dass es durch die Rücknahme des Antrags der Petentin nicht zu einer positiven oder negativen Entscheidung gekommen ist.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-07199-00

Olfen

Arbeitsförderung

Nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II und SGB III) kann eine Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Seit dem 01.05.2015 übt die Petentin eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Betreuungskraft in einer Seniorenresidenz aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Darüber hinaus betreibt sie eine Hundezucht im Nebengewerbe.

Die in Rede stehenden Kosten für die Reparatur des Personenkraftwagens hat die Petentin beglichen. Im Übrigen hat sie die Übernahme von weiteren Wartungs- bzw. Reparaturkosten beantragt. Diese wurden vom Jobcenter des Kreises Coesfeld teilweise übernommen.

16-P-2014-07706-00

Mettmann

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Im Rahmen des Erörterungstermins hat die Landesregierung (Finanzministerium - FM) die erfolgte Verrechnung des Guthabens dargelegt und der Petent diese im Nachgang nach Überprüfung nachvollzogen.

Die im Erörterungstermin aufgeworfene Frage der möglichen Nichtigkeit des Aufteilungsbescheids ist, wie im Termin besprochen, vom Petenten gegebenenfalls zunächst im Wege eines finanzgerichtlichen Verfahrens zu klären.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (FM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08334-00

Krefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld die Aufnahme von Ermittlungen wegen der Vorwürfe des Petenten abgelehnt hat. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf haben die Petitions als Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen gegen Verantwortliche des Krankenversicherers des Petenten durch die Staatsanwaltschaft Krefeld gewertet. Der Generalstaatsanwalt hat die Beschwerde anhand der Vorgänge geprüft und mit Bescheid vom 19.11.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Auch im Übrigen hat sich der Petitionsausschuss über die Sach- und Rechtslage unterrichten und insbesondere zu der Frage berichten lassen, warum Erzwingungshaft auch gegen Bürger angeordnet werden kann, deren Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegt oder die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs haben. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die die Gerichte zur Anordnung der Erzwingungshaft gegen den Petenten bewogen haben und die einer Aussetzung der Vollziehung entgegenstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die von dem Petent empfundene „Ungerechtigkeit“ beruht auf der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage. Auch aus

Sicht des Petitionsausschusses ist dieser Rechtszustand aus rechtlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten durchaus problematisch.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Justizministerium), die bundesgesetzliche Rechtslage unter Einbeziehung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen anzustoßen. Dies wurde durch das Justizministerium in einem ähnlich gelagerten Verfahren so auch bereits angekündigt.

Zugleich überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Rechtsausschuss als Material.

16-P-2014-08387-00

Bochum

Straßenbau

Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt und bei diesem Anlass die Angelegenheit mit Vertretern des Landesbetriebs Straßenbau NRW, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), des Stadtverbands Bochum der Kleingärtner e.V. (Stadtverband) sowie des Kleingartenvereins „Centrum Morgensonne“ erörtert.

Bei dieser Besprechung wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die am 26.02.2013 laut Protokoll vom 27.02.2013 getroffene Vereinbarung weiterhin als Grundlage einer Lösung des Konflikts dienen soll. Allerdings wurde die genannte Vereinbarung nunmehr modifiziert. So soll die Herrichtung des Böschungsbereichs durch den Stadtverband konzipiert und realisiert werden. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Umsetzung einer Lösung für das Entwässerungsproblem. Die Kosten für diese Maßnahmen verbleiben beim Landesbetrieb. Der Zaun wird so nah an die Böschungskrone versetzt, wie dies die Erfordernisse des Wirtschaftswegs zulassen. Die Herstellung des neuen Zauns und die dafür anfallenden Kosten verbleiben bei der Stadt Bochum. Die Kosten für die Entfernung des alten Zauns werden vom Landesbetrieb getragen. Der Stadtverband übernimmt die Pflege der gesamten Fläche unterhalb des Zauns, die ihm vom Landesbetrieb übertragen werden wird. Es wird geprüft, ob diese Übertragung am zweckmäßigsten durch Eigentumsübertragung, einen Gestattungsvertrag oder auf sonstige Weise

realisiert wird. Der Stadtverband wird sich bemühen, die Konzeption bis Februar 2016 zu erstellen, damit die Arbeiten sodann im Frühjahr durchgeführt werden können.

Der Petitionsausschuss begrüßt die getroffene Einigung und dankt den Beteiligten für ihre Kompromissbereitschaft und Kooperation.

16-P-2014-08834-00

Berlin

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Gemeinde Nordwalde kann auf Grundlage der satzungsmäßigen Regelungen den ihr entstandenen Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen mit einem Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes gegenüber der Petentin als Grundstückseigentümerin geltend machen. Der Ersatzanspruch wird bei einem Ersatz von Aufwand und Kosten in der tatsächlichen Höhe begrenzt. Beauftragt die Gemeinde einen privaten Unternehmer mit der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, so folgt die Höhe des Aufwands aus den in Rechnung gestellten Kosten.

Nach Abschluss der Prüfung ist von der Rechtmäßigkeit des Kostenersatzbescheids in Gestalt des Änderungsbescheids vom 19.12.2013 auszugehen. Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Gemeinde Nordwalde liegt nicht vor.

Ferner hatte die Petentin nach Zustellung des Änderungsbescheids vom 19.12.2013 die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieses Bescheids im Wege der Klage verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht, sondern hat den Bescheid bestandskräftig werden lassen.

16-P-2014-08845-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petent reiste 2012 ohne Pass und ohne erforderlichen Aufenthaltstitel in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Ordnungsverfügung vom 28.06.2013 wurde sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, weil erhebliche Zweifel an dem angegebenen Geburtsdatum bestanden und die Einreise ohne das erforderliche Visum erfolgte.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht Münster haben die Entscheidung der Ausländerbehörde bestätigt und sind auch der Auffassung, dass der Petent als Volljähriger in das Bundesgebiet eingereist ist. Somit ist die Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde nach abgewiesener Klage inzwischen rechtskräftig und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels liegen nicht vor. Der Petent hält sich erst drei Jahre im Bundesgebiet auf. Seine Kindheit und Jugend hat er in seinem Heimatland bei der Familie verbracht. Die Rückkehr in die Heimat stellt somit für ihn keine außergewöhnliche Härte dar. Er war die überwiegende Zeit seines Lebens von der Mutter, die in Deutschland lebt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, getrennt. Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für den Petenten abzugeben.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, sich über die Möglichkeiten einer Wiedereinreise im vorgeschriebenen Visumverfahren zu informieren und seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2014-09101-00

Stolberg

KrankenversicherungGrundsicherung

Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Stolberg ist die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) zuständig. Dem Land Nordrhein-Westfalen obliegt die Rechtsaufsicht über die KVNO. Auf einzelne Ärztinnen und Ärzte kann es keinen Einfluss nehmen. Dies obliegt den ärztlichen Körperschaften.

Da die Schwester des Petenten ordnungsgemäß über die Wunschleistung und die damit einhergehenden Kosten aufgeklärt wurde und dies schriftlich bestätigt hat, kann die KVNO kein rechtswidriges Verhalten der Ärztin erkennen.

Zwischen der Augenärztin und der Schwester des Petenten wurde eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Glaukom-Vorsorgeuntersuchung getroffen. Die zwei von der Schwester des Petenten markierten Kreuze erklären sich nach Aussage der KVNO dadurch, dass diese mit Datum vom 10.07.2014 die Vorsorgeuntersuchung zunächst abgelehnt und am 09.10.2014 die Vorsorgeuntersuchung aber gewünscht habe.

Die Frage, ob ein wirksamer Behandlungsvertrag zwischen der Schwester des Petenten und der behandelnden Ärztin zustande gekommen und daraus ein Vergütungsanspruch abzuleiten ist, kann letztlich nur durch das zuständige Zivilgericht entschieden werden. Angesichts des Alters und des Gesundheitszustands der Schwester des Petenten und auch im Hinblick auf die Geringfügigkeit des strittigen Betrags wird vom Petitionsausschuss eine einvernehmliche Lösung und ein großzügiges Entgegenkommen zugunsten der Petentin für wünschenswert gehalten.

Der Petent beklagt außerdem die nach seinem Empfinden entwürdigende Behandlung seiner Schwester durch den zuständigen Krankenversicherer und das örtliche Sozialamt. Die Schwester des Petenten lebt im Seniorenzentrum Stolberg und erhält seit 2013 laufende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs.

Bei der Städteregion Aachen als zuständigem Träger der Sozialhilfe wurde kein Antrag auf Übernahme der Behandlungsgebühr gestellt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch der Träger der Sozialhilfe an den Leistungskatalog

der Krankenkasse gebunden ist. Ein Antrag auf Übernahme der angeführten Behandlungsgebühr ist nicht aktenkundig und wurde daher auch nicht seitens der Städteregion Aachen beschieden.

16-P-2015-00282-03

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 23.10.2012, 09.04.2013 und 22.09.2015 verbleiben.

Im Hinblick auf das Schreiben des Landgerichtes Bielefeld betreffend eine noch ausstehende Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde kann dem Petenten nur empfohlen werden, die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde abzuwarten.

16-P-2015-02548-03

Hückelhoven

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit erneut überprüft. Er sieht keine Veranlassung, von seinem Beschluss vom 20.10.2015 abzuweichen.

Nach wie vor lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob es vor dem Straßen- und Gehwegausbau zur unrechtmäßigen Entfernung von Grennzeichen in Verantwortung der Stadt Hückelhoven oder des Petenten gekommen ist.

Der Petent hat zwischenzeitlich eine Grenzvermessung bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragt, die zur Abmarkung der Grenze seines Grundstücks zum Straßengrundstück geführt hat. Der Petent hat der Abmarkung zugestimmt.

Ob der Petent aufgrund der geringfügigen Überbauungen seines Grundstücks durch Randsteine einen Schadensersatzanspruch oder einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Grenzabmarkung gegenüber der Stadt Hückelhoven geltend machen kann, ist privatrechtlich zu klären.

16-P-2015-03036-02

Erftstadt

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-04659-01

Kreuzau

Feuerschutzwesen

§ 43 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ermächtigt die Landesregierung u. a., durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren zu erlassen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden. Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) enthält u. a. Regelungen zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr. Die LVO FF wurde insoweit ergänzt, als nun mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem 16. Lebensjahr im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden dürfen.

Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist durch das FSHG gedeckt, da bereits die Aufnahme Jugendlicher in eine Jugendfeuerwehr immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraussetzt. Die Ergänzung um das 16. Lebensjahr erfolgte im Vorfeld der Gesetzesnovelle. Sie ist aus

Fürsorgegründen sinnvoll, da ab diesem Alter grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Jugendlichen über die für den Einsatz erforderliche Einsichtsfähigkeit und Reife verfügen.

Im neuen Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird diese Klarstellung übernommen. Sie ist zudem erforderlich, um das Projekt „Förderung des Ehrenamts in den Feuerwehren“ (Feuerwehrensache) nicht zu gefährden. Das Projekt Feuerwehrensache ist aus dem im Koalitionsvertrag genannten Handlungsauftrag entstanden, nach dem die Landesregierung unter anderem Pilotprojekte zur Stärkung des Ehrenamts in der Feuerwehr gemeinsam mit dem Verband der Feuerwehren in NRW e. V. initiieren soll.

Seit dem offiziellen Start im Juli 2013 wurden in mehreren Arbeitsgruppen Problemfelder analysiert, Lösungsansätze gesammelt, Workshops abgehalten und Pilotideen entwickelt. Als ein Problemfeld wurden die starren Altersgrenzen für den Ein- und Austritt in die bzw. aus der Freiwilligen Feuerwehr analysiert und als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Daher wurde ein Lebensphasenmodell entwickelt, durch das die bisherigen starren Altersgrenzen der LVO FF aufgehoben werden sollen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-04964-03

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-05205-01

Bonn
Kindergartenwesen

Nach § 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist Voraussetzung für die dort normierten Rechtsfolgen, dass außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes

Einkommen) anknüpfen. Die ist jedoch bei einer bloßen sprachlichen Anknüpfung nicht der Fall.

Im Übrigen wird nochmals darauf verwiesen, dass nach § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten von Kindertageseinrichtungen den Jugendämtern als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen ist.

Dies bezieht sich auch auf die Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge. Das Land hat daher keine rechtliche Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung der Stadt Bonn Einfluss zu nehmen.

16-P-2015-05291-01

Münster
Versorgung der Beamten
Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.11.2015.

16-P-2015-05964-02

Owschlag
Abgabenordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 19.07.2011, 13.09.2011, 20.05.2014 und 17.06.2014 verwiesen.

Die erneute Petition rechtfertigt keine abweichende rechtliche Würdigung der Steuerangelegenheit.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.10.2015.

16-P-2015-07475-02

Lohmar
Einkommensteuer

Die Petenten sind dem Petitionsausschuss aus mehreren Petitionsverfahren mit zahlreichen Zuschriften bekannt. Sie vertreten seit Jahren im Wesentlichen immer wieder die Auffassung, das für sie zuständige Finanzamt begehe Rechtsbeugung und verletze vorsätzlich bestehende Gesetze und Richtlinien.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen der Petenten jeweils entgegengenommen, geprüft und beschieden und den Petenten damit ihre verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 17 des Grundgesetzes gewährt. Der Ausschuss verweist auf seine Beschlüsse vom 01.04.2008 zu der Petition Nr. 14-P-2007-08943-00, vom 01.07.2008 zu der Petition Nr. 14-P-2007-08943-01, vom 16.12.2008 zu der Petition Nr. 14-P-2007-08943-02, vom 03.02.2015 zu der Petition Nr. 16-P-2014-07475-00 sowie vom 21.04.2015 zu der Petition Nr. 16-P-2015-07475-01.

Soweit Herr H. K. von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Entscheidungen des Petitionsausschusses gerichtlich überprüfen zu lassen, verweist der Ausschuss auf das dem Petenten bekannte verwaltungsgerichtliche Urteil, durch das die Vorgehensweise des Petitionsausschusses vollumfänglich bestätigt wurde.

Im Rahmen dieser Petition tragen die Petenten wiederholt und erstmalig Beschwerden über einzelne Entscheidungen des Finanzamts vor. Im Wesentlichen geht es um die Vorläufigkeitserklärungen der Jahre 2010 - 2012, die Verweigerung eines Freibetrags anstelle des Kindergelds in 2012, die Gewinnermittlung in 2013, die fehlende Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistung in 2013, die Ablehnung der Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers in 2013, die Versagung der Nichtveranlagungsbescheinigung in den Jahren 2014 - 2016 sowie die Ablehnung aller Werbungskosten, der Vorstellungskosten und der Verpflegungsmehraufwendungen in 2013, die Verweigerung der Anerkennung der Fahrtkosten und Parkgebühren in 2014 sowie die Verweigerung der Anerkennung des Verlustvortrags in 2012-2014.

Die vorgebrachten Beschwerden hat der Petitionsausschuss abermals entgegengenommen und geprüft. Soweit die Petenten Rechtsmittel oder Rechtebehelfe

eingelegt haben, werden sie gebeten, den Ausgang der Verfahren abzuwarten.

Insgesamt sieht Ausschuss erneut keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-07701-01

Aachen
Baugenehmigungen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Stadt Aachen dem Petenten im Bemühen, seinen alteingesessenen Back- und Konditoreibetrieb zu erhalten, durch inzwischen fünfmalige befristete Gestattung der vorzeitigen Innutzungnahme des neu errichteten, aber mangelbehafteten Betriebsstättengebäudes zu unterstützen. Der Petitionsausschuss begrüßt weiterhin, dass die Stadt im Erörterungstermin erklärt hat, die vorzeitige Innutzungnahme auch zukünftig zu gestatten.

Dem Begehren des Petenten, durch Erhalt einer Bescheinigung über die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung Planungssicherheit zu haben und seine Kreditwürdigkeit gegenüber den Banken wiederherzustellen, kann durch die nur befristeten Gestattungen der Stadt Aachen allerdings nicht entsprochen werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Bescheinigung über die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung (§ 82 der Bauordnung NRW) des gesamten Bauvorhabens seitens der Stadt erst ausgestellt werden kann, wenn ein mängelfreier Überwachungsbericht des Prüfstatikers vorgelegt werden kann, würde der Petitionsausschuss es sehr begrüßen, wenn das zuständige Gericht im Rahmen des anhängigen Bauprozesses des Petenten eine zeitnahe Klärung der Ursächlichkeit der Baumängel herbeiführen könnte.

16-P-2015-08454-02

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Dem

Petenten wurden zur Vervollständigung seiner Unterlagen Urteilkopien übersandt.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist dagegen nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Es besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 21.04.2015 und vom 25.08.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08666-01

Mettmann
Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-08708-01

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Voraussetzungen für die

von dem Petenten gewünschte Verlegung nicht vorliegen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Verlegungsantrag des Petenten mit Schreiben vom 24.09.2015 von der LVR-Direktorin abschlägig beschieden worden ist.

Der Petent hat die Möglichkeit, gegen ablehnende Bescheide Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve zu stellen.

16-P-2015-09126-01

Bad Oeynhausen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Mit seiner weiteren Eingabe bittet Herr K., seine Petition noch einmal in Bezug auf die Summierung mehrerer Lärmquellen und die Europäische Richtlinie 2002/49/EG - Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - zu prüfen. Darüber hinaus bittet er um Mitteilung, wer in Deutschland verantwortlich für den Gesundheitsschutz in der Umgebungslärmplanung ist.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen.

Auch die Landesregierung (MKULNV) vertritt die Auffassung, dass eine Gesamtlärbetrachtung erforderlich ist, um einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie hat sich daher im Bundesrat und in der Umweltministerkonferenz für eine entsprechende Regelung stark gemacht.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 16.11.2015.

16-P-2015-09197-00

Yenisehir/Mersin
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Petenten - resultierend aus den erfolglosen Asylverfahren - verpflichtet waren, das Bundesgebiet zu verlassen. Die Abschiebung wurde rechtmäßig am

14.07.2011 vollzogen. Dem Wunsch, den Petenten zum jetzigen Zeitpunkt die Wiedereinreise zu erlauben, ist aufgrund der bislang unbefristeten Sperrwirkung der Abschiebung nicht möglich. Losgelöst hiervon liegen auch die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vor.

Darüber hinaus hat über die Erteilung des für einen Daueraufenthalt erforderlichen Visums die deutsche Auslandsvertretung zu entscheiden. Gesetzliche Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung bestehen nicht, da keine außergewöhnliche Härte ersichtlich ist. Der Kontakt zwischen den Familienangehörigen kann derzeit durch Besuche in der Türkei, sowie durch Telefonate, E-Mails etc. aufrechterhalten werden.

Eine Einreise der Familienangehörigen zu Besuchszwecken in Deutschland käme nach Ablauf der Sperrwirkung der Abschiebung in Betracht, sofern die deutsche Auslandsvertretung ein Besuchsvisum erteilt. Eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird von Amts wegen erfolgen. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird die Ausländerbehörde berücksichtigen, ob die Abschiebungskosten erstattet wurden.

Der Darstellung in der Petition, wonach auf ein Verschulden der Ausländerbehörde als Ursache für die Aufenthaltsbeendigung verwiesen wird, wird von der Ausländerbehörde widersprochen. Die Verantwortung für die jetzige Situation liegt ausschließlich bei den Eltern des Petenten. Die Aufenthaltsbeendigung wäre seinerzeit umgehend nach erfolglosem Asylverfahren erfolgt, wenn die vom Aufenthaltsgesetz geforderte Mitwirkung der Eltern bei der Aufklärung der Identität stattgefunden hätte. Unabhängig davon lagen die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt zu keiner Zeit vor. Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Familie auszusprechen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-09265-01

Schwelm

Abgabenordnung

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09440-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Düsseldorf der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist. Der Verstoß gegen die Wohnsitzauflage ist wohngeldrechtlich unbeachtlich.

Der Wohngeldstelle Düsseldorf war zunächst nur ein monatliches Einkommen des siebenköpfigen Haushalts in Höhe von 1.550,- Euro bekannt. Erst nach dem Nachweis des zusätzlichen Einkommens der Ehefrau war es der Wohngeldstelle möglich, über den Wohngeldanspruch der Petenten zu entscheiden und Wohngeld ab 01.01.2015 zu gewähren. Der Petition ist insoweit entsprochen.

Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Situation ist festzustellen, dass die Petenten im August 2002 in das Bundesgebiet einreisten. Sie stellten sodann Asylanträge unter falschen Personalien. Diese Anträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In den folgenden Jahren musste der Aufenthalt in Deutschland geduldet werden, da keine Dokumente vorlagen, die eine Rückführung nach Russland bzw. Aserbaidschan möglich machten. Auch die Asylverfahren der in Deutschland geborenen Kinder sind negativ abgeschlossen. Erst im Jahr 2012 offenbarte die Familie ihre richtigen Personalien. Ihnen wurden bis zum 31.01.2015 befristete Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt, nachdem ihnen auch aserbaidchanische Reisepässe ausgestellt worden waren. Diese Aufenthaltserlaubnisse waren u. a. mit einer

Wohnsitzauflage auf die Stadt Beverungen/Kreis Höxter versehen.

Ein Anspruch auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage der Aufenthaltserlaubnis besteht jedoch nicht, da es an der dafür erforderlichen Sicherung des Lebensunterhalts fehlt. Die Entscheidung der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf, die Zustimmung zur Wohnsitzauflage zu versagen, ist nicht zu beanstanden. Ohne Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts kann die Familie nicht mit einem Verbleib in Düsseldorf rechnen. Ob die Aufenthaltserlaubnis trotz eines fortgesetzten Verstoßes gegen eine vollziehbare Auflage von der Ausländerbehörde des Kreises Höxter verlängert wird, wird derzeit geprüft und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-09485-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Erfüllung der Passpflicht ist unabdingbare Regelerteilungsvoraussetzung für die Prüfung eines weiteren Aufenthalts. Mit Erfüllung der Passpflicht beabsichtigt die Ausländerbehörde das eingeleitete Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung zur Umsetzung der Ausreiseverpflichtung zu stoppen.

Im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht wurde der Petent mehrfach schriftlich aufgefordert, seiner Passpflicht nachzukommen. Dieser Mitwirkungspflicht ist er bis heute nicht ausreichend nachgekommen. Es liegt kein Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit vor.

Dem Petenten kann nur geraten werden, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung mit noch größerem Nachdruck und ggf. anwaltlicher Unterstützung nachzukommen, zumal er seit dem 01.07.2015

eine Ausbildung begonnen hat. Vor diesem Hintergrund wäre die Ausländerbehörde bereit, erneut zu prüfen, ob dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann.

16-P-2015-09502-00

Minden

Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Ortstermins über die Sach- und Rechtslage umfassend informiert.

Die Entscheidung des Kreises, den Antrag der Petentin auf Eintragung des Merkzeichens „aG“ auf dem Schwerbehindertenausweis wegen Nichtvorliegens der medizinischen Voraussetzungen abzulehnen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft der Behörde, den Antrag der Petentin in einen Antrag auf Eintrag des Merkzeichens „aG light“ umzudeuten, auch wenn dieser zwischenzeitlich aufgrund der Feststellungen des Gesundheitsamts ebenfalls wegen Nichtvorliegens der medizinischen Voraussetzungen abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-09530-00

Gelsenkirchen

Ausländerrecht

Dem Petenten wird wunschgemäß eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Zwar liegen nach Auffassung der Ausländerbehörde die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiterhin nicht vor, da die Einkünfte des Petenten aus seinem Friseurgeschäft zu gering seien und die in diesem Zusammenhang zu treffende Prognoseentscheidung ebenfalls nicht günstig ausfalle. Da jedoch die Ehefrau des Petenten türkische Staatsangehörige und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, geht die Ausländerbehörde nach nochmaliger Prüfung nunmehr davon aus, dass der Petent gemäß Artikel 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich des

Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19.09.1980 über die Entwicklung der Assoziation mittlerweile das Recht erworben hat, sich vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs auf jedes Stellenangebot zu bewerben.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt deshalb, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG mit der Auflage „Erwerbstätigkeit gestattet“ für zwei Jahre zu erteilen.

16-P-2015-09884-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, Vorwürfe gegenüber der Ausländerbehörde zu formulieren. Es ist festzustellen, dass die Petentin auch nach dreißigjährigem Aufenthalt über keine nennenswerten Deutschkenntnisse verfügt und die weit überwiegende Zeit von öffentlichen Leistungen gelebt hat.

Allein unter dem Gesichtspunkt, dass die Petentin bislang unwiderlegt vorträgt, sie spreche nicht die Sprache des Staates, dessen Nationalität sie besitzt und in den sie abgeschoben würde, und verfüge dort auch über keinerlei Kontakte, setzt sich der Petitionsausschuss dafür ein, die Petentin noch ein weiteres Jahr zu dulden und dann erneut die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu prüfen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird allerdings nur in Betracht kommen, wenn die Petentin bis dahin Deutschkenntnisse des Levels A 1 nachweist, versicherungspflichtig beschäftigt ist, keine weiteren Straftaten begeht und ihren Pass verlängern lässt. Auch darüber hinaus müssen selbstverständlich alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Dass die Stadt Essen sich bereit erklärt hat, der Petentin diese letzte Chance einzuräumen, ist als ausgesprochen großzügig zu bewerten.

16-P-2015-09907-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 24.03.2015. Der Petent hat seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis inzwischen zurückgezogen. Von daher kann der Ausschuss hierzu keine Empfehlung mehr abgeben. Eine Aufenthaltsbeendigung hat der Petent bis auf Weiteres gleichwohl nicht zu befürchten, da ihm eine Duldung zunächst für ein Jahr zur Ausübung der Personensorge für sein Kind erteilt wurde. Diese Duldung ist nicht mit einer auflösenden Bedingung versehen und berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Der Petent sollte sich weiterhin intensiv darum bemühen, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen, und diese Bemühungen auch dokumentieren.

16-P-2015-09976-01

Swisttal

Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 25.08.2015 zu ändern.

16-P-2015-10034-00

Lübbecke

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hält die Unzufriedenheit der Petentin darüber, dass sie aufgrund der von ihr nicht zu vertretenden Dauer des Scheidungsverfahrens nicht mehr in den Genuss des „Pensionistenprivilegs“ gekommen ist, für sehr gut nachvollziehbar. Gleichwohl vermag der Ausschuss nicht, eine Empfehlung im Sinne der Eingabe auszusprechen, da kein rechtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Der Ausschuss sieht sich zudem nicht in der Lage, die Petition mit Blick auf eine etwaige Veränderung der Rechtslage im Sinne der Einführung eines Maximalbetrags als Material an den zuständigen Fachausschuss des Landtags zu überweisen. Das Landesrecht (§ 57 des Beamtenversorgungsgesetzes) regelt nämlich lediglich die Umsetzung einer familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich, die sich ihrerseits nach Bundesrecht – bis 2009 nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuch und seit der damaligen Strukturreform des Versorgungsausgleichs nach dem Versorgungsausgleichsgesetz – richtet. Anlässlich der angesprochenen Strukturreform hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst für die Abschaffung des Maximalbetrags, den es zuvor gab, entschieden.

16-P-2015-10110-02

Hückeswagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petition darauf gerichtet ist, den Petitionsausschuss dazu zu bewegen, ein bestimmtes Verhalten einer Abgeordneten zu rügen, ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht das Recht hat, Abgeordnete als Inhaber eines freien Mandats zu rügen. Das Recht zu „rügen“ haben lediglich die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten als Sitzungsleitung sowie die Ausschussvorsitzenden bei entsprechendem Verhalten in einer Ausschusssitzung. Gleiches gilt, soweit der Petent nun eine etwaige Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses rügt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 04.08.2015 und 22.09.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-10784-00

Hagen
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in Abänderung seines Bescheids vom 15.09.2014 die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien aufgrund der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse zum Gesundheitszustand der Ehefrau aufgehoben und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien festgestellt. Mit dieser Entscheidung liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines

Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG vor.

16-P-2015-10800-01

Viersen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10855-01

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Petenten der Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.08.2015 ausgehändigt wurde.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-10884-01

Köln
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Bearbeitung der Eingaben des Petenten durch die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) ist nicht zu beanstanden.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKULNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2015-10911-00

Mettingen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Baugenehmigungen

Zur Änderung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs B. wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Bioaerosol-Immissionen sind weitere Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens veranlasst.

Dem Anliegen der Petenten ist insoweit entsprochen.

Der Ausgang des Genehmigungsverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-10922-00

Kreuzau

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe des Petenten eingehend befasst und einen Erörterungstermin unter Beteiligung sowohl des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) als auch der Landesregierung (Finanzministerium) durchgeführt.

Dabei trat deutlich zutage, dass der Umgang des LBV mit dem Petenten und seiner verstobenen Ehefrau in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden ist. Besonders gravierend und darüber hinaus völlig unverständlich erscheint zum einen – insbesondere angesichts der damals sehr belastenden Situation des Petenten –, dass diesem seitens eines Sachbearbeiters bezüglich einer Wegstrecke, für die Fahrtkosten zu erstatten waren, auf kleinlichste Weise eine Diskussion über die ganz exakte Weglänge aufgezwungen wurde, zum anderen, dass ihm seitens desselben Sachbearbeiters verweigert wurde, zu einem Schlichtungsgespräch eine Person seines Vertrauens mitzubringen. Auch im Übrigen gibt die Verhaltensweise des LBV Anlass zur Kritik. Dies gilt für die fehlende Anerkennung der Fahrten zu den vor einer Chemotherapie erforderlichen Blutuntersuchungen und teilweise auch für das Verhalten der Behördenvertreterin im gerichtlichen Erörterungstermin. In einem Fall wie dem des Petenten erscheint es überdies unangemessen, bei der Versagung der Übernahme von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel einen Textbaustein zu verwenden, der unterstellt, es gehe dem Antragsteller darum, „Güter des täglichen Bedarfs wie Shampoos“ über die Beihilfe abzurechnen. Als problematisch ist es schließlich auch zu werten, dass der Petent mit überaus zahlreichen Sachbearbeitern zu tun hatte, die verständlicherweise jeweils mit seinem Fall nicht vertraut sein konnten.

Das LBV hat sich im Erörterungstermin für die Fehler bei dem Petenten entschuldigt. Die Übernahme der dem Petenten im Rahmen seiner Anfrage beim Katasteramt entstandenen Kosten wurde zugesagt, ebenso eine erneute Prüfung der Kosten für die

Fahrten zu Blutuntersuchungsterminen. Der Petitionsausschuss hat die Erläuterungen des LBV zu den in letzter Zeit getroffenen Maßnahmen, mit denen eine deutliche Verbesserung des Service erzielt werden soll, zur Kenntnis genommen. Er erkennt die Ernsthaftigkeit der Bemühungen an und hält auch die konkreten Ansätze für überwiegend geeignet. Dies gilt insbesondere für die Regelung, dass bei absehbar schweren Krankheitsverläufen der jeweilige Teamleiter mit dem Betroffenen persönlich in Kontakt tritt. Es sollte jedoch in Zukunft stärker berücksichtigt werden, dass bei den in ihrer Mehrzahl lebensälteren und im Umgang mit dem Internet teilweise noch sehr unerfahrenen Beihilfeberechtigten, für die das LBV als Beihilfestelle fungiert, nur begrenzt auf eine Verstärkung des Online-Angebots gesetzt werden sollte. Auch sollte das Prinzip des gegenseitigen Einstehens der einzelnen Teams füreinander nach Möglichkeit nicht dazu führen, dass ein Beihilfeberechtigter mit einer unüberschaubar großen Anzahl an Sachbearbeitern zu tun zu hat.

Es wurde vereinbart, binnen drei Monaten mit den beteiligten Behörden erneut über wirksame Maßnahmen zu sprechen. Dazu können auch Fortbildungen zählen, mit denen die Kompetenz der Mitarbeiter, gravierende Erkrankungen als solche identifizieren, Verläufe abschätzen und die psychosoziale Komponente angemessen berücksichtigen zu können, gestärkt würden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.06.2015 sowie eine Kopie der Liste der Teilnehmer am Erörterungstermin (Anwesenheitsliste).

16-P-2015-11012-01

Erfstadt

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Regelung des § 57 Abs. 5 des Schulgesetzes entspricht der Intention des Petenten. In Nordrhein-Westfalen werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes

in der Regel in ein Beamtenverhältnis übernommen.

Auf die Anforderung, dass Beamtinnen und Beamte die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen müssen, kann nicht verzichtet werden. Ernennungen und damit auch Übernahmen in ein Beamtenverhältnis sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Das Prinzip der Bestenauslese, nach dem auch berufliche Qualifikationen zu berücksichtigen sind, gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) und hat damit Verfassungsrang.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 verbleiben.

16-P-2015-11128-01

Pfinztal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.08.2015 verbleiben.

16-P-2015-11154-01

Detmold
Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn G. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn G. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.10.2015 verbleiben.

16-P-2015-11257-00

Eschweiler
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.10.2015.

16-P-2015-11322-00

Erfstadt
Versorgung der Beamten
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidungen der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) - Beihilfekasse - und des Landschaftsverbands Rheinland nicht zu beanstanden sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit dem Beihilfensachbearbeiter der RVK unter der Rufnummer 0221-82734488 in Verbindung zu setzen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.09.2015.

16-P-2015-11362-00

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition nebst Nachtragseingaben angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, weshalb das Vorbringen der Petentin dem

Generalstaatsanwalt in Düsseldorf keinen Anlass gibt, zu der durch die griechischen Justizbehörden veranlassten Ausschreibung im Schengener Informationssystem ergänzende Informationen einzuholen, die Kennzeichnung der Ausschreibung als rechtswidrig zu veranlassen oder die Vollstreckung der Ausschreibung - auch nur vorübergehend - auszusetzen.

Er hat ferner die Gründe zur Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Verfahren 40 Js 72/14 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und hiergegen gerichtete Beschwerden erfolglos geblieben sind.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.11.2015 nebst Anlagen.

16-P-2015-11392-00

Geseke
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die von der Stadt Geseke beabsichtigte Vorgehensweise zur Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahme nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung über den Ausbau von Gemeindestraßen obliegt als Selbstverwaltungsaufgabe der Planungshoheit der Gemeinde. Es ist nicht erkennbar, dass die Planungen der Stadt Geseke zum Nachteil der von der Straßenausbaumaßnahme betroffenen Anlieger erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht von daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11418-00

Münster
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Gesamtsituation des Petenten, von den Modalitäten der Antragsbearbeitung und den Gründen für die Ablehnung vollzugsöffnender Maßnahmen im vorliegenden Fall Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11468-00

Gelsenkirchen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Ausweitung der Gesundheitslehre als regelmäßiger Bestandteil der Lehrpläne erscheint auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.10.2015.

16-P-2015-11486-00

Hamburg
Krankenversicherung
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verwaltungshandeln der AOK der Sach- und Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen die Krankenkassen eine aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitationsmaßnahme in stationären Einrichtungen, wenn eine ambulante Behandlung zur Besserung des Gesundheitszustands nicht ausreicht.

Im Rahmen der durchgeführten medizinischen Sachverhaltsaufklärung wurde durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse festgestellt, dass die in dem vorliegenden Fall möglichen ambulanten Maßnahmen am Wohnort noch nicht ausgeschöpft wurden und daher vorrangig zu nutzen sind. Indiziert seien danach eine orthopädische Behandlung, eine ambulante Schmerztherapie und das Erbringen von Heilmitteln.

Aufgrund der weiteren Angaben im Gutachten wurde der Petent von einer Pflegeberaterin der AOK in seiner seniorengerechten Wohnung besucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die soziale Betreuung vor Ort den Petenten unterstützend begleitet und die pflegerische Situation optimal sichergestellt ist.

16-P-2015-11487-00

Schleiden
Sozialhilfe

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Unter Beachtung des Nachranggrundsatzes hat dieser rechtmäßig geprüft, ob vorrangige Ansprüche der Großmutter des Petenten bestehen und deren Einsatz zu fordern ist.

Soweit sich die Einwendungen und Beschwerden des Petenten auf den Grund und die Höhe eines möglichen Rückforderungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, sondern um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, die durch den Petitionsausschuss nicht geprüft werden kann. Die Überprüfung des Bestehens oder Nichtbestehens bürgerlich-rechtlicher Ansprüche ist Aufgabe der Zivilgerichte.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11514-00

Much
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem jeweiligen Verlauf der Verfahren 40 Js 7608/08 und 40 Js 2128/11 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Verfahren 40 Js 2128/11 gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung eingestellt wurde und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-11547-00

Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Duisburg nicht zu beanstanden ist. Er sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht erlaubt der Stadt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dabei ist sie an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gebunden. Vorliegend handelt es sich um eine Abwicklung von Nutzungsverträgen bzw. um eine privatrechtliche Angelegenheit, in der die vertraglichen Vorschriften korrekt angewendet worden sind.

Im Übrigen hat die Stadt Räumungsklage beim zuständigen Amtsgericht erhoben. Das Ergebnis des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-11552-00

Hückeswagen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen ist ein Vollzeitparlament. Nach Artikel 50 S. 1 (2. Alternative) der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen steht den Abgeordneten eine Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes zu, die gemäß § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes NRW (AbgG NRW) seit dem 01.07.2015 monatlich 10.916,92 Euro beträgt. Es steht den Abgeordneten frei, neben der Mandatsausübung eine berufliche oder anderweitige Tätigkeit auszuüben (§ 16 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 AbgG NRW).

Aufgrund des freien Mandats bleibt es jedem Mitglied des Landtags selbst überlassen zu entscheiden, wo es seine Arbeitskraft in welchem Umfang einsetzt. Abgeordnete „schulden“ dabei keine Dienste, sondern nehmen ihr Mandat in Freiheit wahr.

Sofern der Petent Vergleiche mit der Höhe der Diäten in Hamburg anstellt, vermag dies schon deshalb nicht zu überzeugen, weil es sich hier um einen reinen Stadtstaat handelt, während Nordrhein-Westfalen ein Flächenland mit 17,6 Millionen Einwohnern ist und Hamburg sich bis dato als Teilzeit-Parlament versteht.

Im Hinblick auf die vom Petenten vorgetragene Sorge wegen „Verschleierungen durch die politische Klasse“ ist auf § 16a und § 16c AbgG NRW zu verweisen, die die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten für Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Einnahmen und Einkünfte regeln.

16-P-2015-11558-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Anstaltsleitungen der Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Düsseldorf und Hagen mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nur solche einschränkende vollzuglichen Maßnahmen angeordnet haben, die dem jeweiligen persönlichen Entwicklungsstand des Petenten entsprechen.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 97 des Grundgesetzes) verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11566-00

Schwerte
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem jeweiligen Verlauf des Verfahrens 721 Js 1043/12 der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der den Petenten betreffenden Verfahren der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hagen Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, in dem die Ermittlungen andauern. Die Gnadenstelle wird dem Petenten zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

16-P-2015-11570-01

Bad Honnef
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben von Frau F. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Im Hinblick auf die von der Petentin angesprochenen Vorfälle in einer Studierendengemeinde im Jahr 2011 empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, die von ihr kritisierten Vorfälle gegenüber der Staatsanwaltschaft soweit wie möglich zu konkretisieren, um dadurch gezieltere Ermittlungen zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss sieht auf der Grundlage der bisherigen Eingaben trotz deren erheblichen Umfangs bislang keine Möglichkeit, den im Vagen gebliebenen Vorfall hinreichend aufzuklären. Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.10.2015 verbleiben.

Soweit die Petentin erreichen möchte, „auf unbürokratischem Wege eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, durch die ihr Lebensunterhalt gesichert ist, ohne dass sie sich hierbei fortlaufend erneuten Verletzungen durch die beteiligten Behörden aussetzen muss“, ist darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss hierfür nicht zuständig ist. Die Petentin wird insoweit gebeten, sich - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Rats ihrer Anwälte - an die Sozialbehörden zu wenden.

Auch die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung des Falls ist dem Petitionsausschuss nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner über Inhalt und Hintergrund des gegen die Petentin geführten Verfahrens 500 Js 122/15 der Staatsanwaltschaft Bonn unterrichtet, mit dem Ermittlungen gegen die Petentin wegen Beleidigung eingeleitet wurden, nachdem der Präsident des Oberlandesgerichts Köln aufgrund gegen Richter seines Geschäftsbereichs gerichteter Äußerungen der Petentin in einem Schreiben an den Petitionsausschuss Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Besonderheiten des Petitionsverfahrens bei der Stellung des Strafantrags und der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung Berücksichtigung gefunden haben und die Staatsanwaltschaft Bonn auch etwaige schuld mindernde bzw. - ausschließende Umstände zum Gegenstand ihrer Prüfung machen wird.

Das Grundrecht, sich mit Eingaben an die Volksvertretung zu wenden, hat auch Auswirkungen auf den zulässigen Inhalt der Eingaben. Es liegt zugleich im öffentlichen Interesse, dass auf derartige Weise etwaige Missstände im öffentlichen Bereich ungehindert aufgedeckt werden können. Zwar wird dabei eine objektive Darstellung von einem Petenten nicht erwartet, gleichwohl ist auch das Petitionsverfahren kein (straf-)rechtsfreier Raum. Bei der Ausübung des Grundrechts unzulässig sind deswegen beispielsweise ehrenrührige Vorwürfe, die mit dem Verfahren, in dem sie vorgebracht werden, ganz offensichtlich nichts zu tun haben und zum anderen bewusst unwahre Behauptungen.

Die staatsanwaltschaftliche Vorgehensweise ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11592-00

Münster
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin B. nach Bestehen der II. Fachprüfung

wunschgemäß dem Landrat als Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis zugewiesen werden konnte. Der Ausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die Versetzungswünsche der übrigen Petenten bisher nicht realisiert werden konnten, unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der weiteren vom Bevollmächtigten der Petenten aufgeführten Anregungen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.10. und 05.11.2015, von denen er jeweils eine Kopie erhält.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Innenausschuss, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal als Material.

16-P-2015-11600-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentinnen und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass es unumgänglich war, die Station der Petentinnen vorübergehend über die vorhandene Platzzahl hinaus zu belegen. Er hat sich außerdem über die nicht in der Verantwortung der Klinik liegenden Gründe für den steigenden Belegungsdruck informiert. Es sind auch zukünftig vorübergehende Überbelegungen nicht auszuschließen.

Die Klinik wird sich bemühen, die damit verbundenen Einschränkungen so kurz und gering wie möglich zu halten.

16-P-2015-11601-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass es unumgänglich war, die Station 5.1 vorübergehend über die vorgesehene Platzzahl hinaus zu belegen.

Der Ausschuss hat sich außerdem über die außerhalb der Verantwortung der Klinik liegenden Gründe für den steigenden Belegungsdruck informiert. Insoweit sind auch

zukünftig vorübergehende Überbelegungen nicht auszuschließen. Die Klinik wird sich bemühen, die damit verbundenen Einschränkungen so kurz und gering wie möglich zu halten.

16-P-2015-11609-00

Bergkamen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Sofern in der Eingabe zielstaatsbezogene Aspekte, insbesondere Gefahren bei einer Rückkehr in den Kosovo, vorgetragen werden, ist die Ausländerbehörde an die Feststellungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht lässt sich nicht begründen. Schon aufgrund ihrer geringen Verweildauer in der Bundesrepublik können sich die Petenten insbesondere nicht auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen. Auch sieht das Gesetz keine Möglichkeit, die schulische Entwicklung der Kinder schon nach so kurzer Zeit aufenthaltsrechtlich zu berücksichtigen.

Der Ausschuss regt an, die Härtefallkommission anzurufen. Falls diese keine Möglichkeit sieht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu empfehlen, wäre den Petenten zu raten, sich über eine freiwillige Ausreise zu informieren. Eine selbst gestaltete Ausreise wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen des nervenärztlichen Attests vom 22.07.2015 dringend zu empfehlen. Sollte es dennoch zu einer Abschiebung kommen, wäre im Hinblick auf das genannte Attest sorgfältig zu prüfen, wie eine Rückführung gestaltet werden müsste, um einer Gefährdung von Leib und Leben wirksam zu begegnen.

16-P-2015-11616-00

Dortmund

Ausländerrecht

Der zu Studienzwecken eingereiste Petent hat nach mehrfachem Fachrichtungswechsel sein Studium nicht ordnungsgemäß durchführt. Anhand der erbrachten Leistungsbescheinigungen und des Vortrags in

der Petition ist davon auszugehen, dass er sein Studium nicht innerhalb der Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren erfolgreich abschließen wird. Am 19.01.2015 beantragte er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken und am 02.07.2015 zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung.

Am 17.07.2015 teilte die Zentrale Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit mit, dass die Zustimmung zur beabsichtigten Berufsausbildung und zur vorgelagerten Beschäftigung nicht erteilt wird, da bevorrechtigte Personen zur Verfügung stehen oder gewonnen werden könnten. Die Ausländerbehörde ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an die Entscheidung der Bundesagentur gebunden, so dass keine andere Entscheidung als die Versagung der Aufenthaltserlaubnis getroffen werden kann.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, die nun beantragte Aufenthaltserlaubnis abzulehnen und hat dem Petenten hierzu angehört. Dem Petenten wird empfohlen, die Entscheidung der Ausländerbehörde abzuwarten.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-11640-00

Lippstadt

SelbstverwaltungsangelegenheitenLandschaftspflege

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Lippstadt nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da sich die Bäume in einem vitalen und gesunden Zustand befinden, ist ein Rückschnitt bzw. eine Fällung nicht erforderlich. Eine Kürzung der Bäume in der Höhe sowie ein starker Rückschnitt im Stark- und Grobstabereich sind aus fachlichen Gesichtspunkten grundsätzlich abzulehnen, da an den Bäumen dauerhaft Schäden durch Pilze und nachfolgende Fäulen entstehen könnten.

In ähnlich gelagerten Fällen mit Photovoltaikanlagen wurden in der

Vergangenheit Fällanträge, die städtischen Baumbestand betrafen, regelmäßig abgelehnt. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind hierdurch keine Baumrückschnitte bzw. Fällungen begründet.

Im Übrigen werden seitens des städtischen Fachdienstes die betreffenden Bäume regelmäßig auf ihren Vitalitäts- und Entwicklungszustand kontrolliert. Sollten Fällungen zukünftig notwendig sein, verzichtet die Stadt auf eine Nachpflanzung mit Großbäumen an dieser Stelle.

16-P-2015-11658-00

Bonn

Lehrerausbildung

Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder aufgrund der Einführung des Islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen durch eine rückwirkende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags entsprochen wurde.

16-P-2015-11663-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den sicheren Drittstaat Italien abzuschicken, da er in Italien bereits ein Asylverfahren durchgeführt hat und in diesem die Zuerkennung internationalen Schutzes erhielt. Durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde einem Eilantrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des BAMF verfügte Abschiebungsanordnung angeordnet.

Der Petitionsausschuss hat bereits in gleichgelagerten Fällen mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das BAMF oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das

MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-11671-00

Düren

Ausländerrecht

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass seine im Irak lebende Ehefrau nach Deutschland einreisen darf. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat mitgeteilt, dass inzwischen eine Vorabzustimmung zur Einreise der irakischen Ehefrau erteilt wurde.

Damit ist dem Anliegen entsprochen worden.

16-P-2015-11672-00

Neuss

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aktuell noch keine Möglichkeit, dem auf Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge gerichteten Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die

Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies knüpft jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen an. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen. Jedenfalls wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten - durch das Land nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt abzuwarten.

Insgesamt werden in diesem Zusammenhang die Namen von neun Familienangehörigen aufgelistet, die derzeit im Irak leben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für irakische Staatsangehörige das laufende Landesprogramm nicht eröffnet war.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten daher, sich zur erneuten Prüfung der Aufnahmemöglichkeiten im Rahmen des Landesprogramms für syrische Flüchtlinge für Personen, für die bereits Referenzkennungen vergeben wurden, nochmals an die Ausländerbehörde zu wenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung der konkreten Angelegenheit sowie abstrakt im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

16-P-2015-11674-00

Unna

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des irakischen Staatsangehörigen Herrn A. über die Sach- und Rechtslage informiert und sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Mit der Petition wird die Einreise der Verlobten des Petenten angestrebt. Für die Einreise der Verlobten ist ein Visum erforderlich. Das Visum muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Türkei beantragt werden, die über die Erteilung entscheidet.

Da es sich bei der Verlobten von Herrn A. um keine Familienangehörige im Sinne der Rechtsvorschriften gemäß §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes handelt, besteht derzeit kein Rechtsanspruch auf die begehrte Einreise.

16-P-2015-11680-00

BH Brunssum

Gesundheitsfürsorge

Wasser und Abwasser

Die gesetzliche Grundlage zur Sicherung und Überwachung der Qualität des Schwimm- und Badebeckenwassers ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG).

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind in der Pflicht, die im IfSG genannten Grundsätze auf der Grundlage der vorhandenen Fachregelwerke (DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“, Empfehlung des Umweltbundesamts „Hygieneanforderung an Bäder und deren

Überwachung“) eigenständig umzusetzen und eine Überwachung durchzuführen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes bedarf es keiner Verordnung, da mit dem vorhandenen Regelwerk eine ausreichende Einhaltung der materiellen Qualitätsanforderungen gewährleistet werden kann.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.09.2015.

16-P-2015-11687-00

Marl
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Frankreich zu überstellen. Durch das Verwaltungsgericht wurde dem Eilantrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des BAMF verfügten Abschiebungsanordnung angeordnet.

Sowohl der Abschluss des Klageverfahrens als auch die Entscheidung des BAMF im Asylverfahren für das am 01.06.2015 geborene Kind bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat bereits in gleichgelagerten Fällen mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das BAMF oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des

Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-11701-00

Bochum
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen und sieht keine Möglichkeit, dies zu ändern.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.10.2015.

16-P-2015-11719-00

Duisburg
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent Gelegenheit zur Bewegung im Freien bekommt. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat außerdem auf eine Verbesserung der Dokumentation von Maßnahmen durch die Klinik hingewirkt.

Falls nach Prüfung bei dem Petenten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gegeben sind, wird die Klinik eine entsprechende Entscheidung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anregen.

Dem Petenten ist es unbenommen, dort selbst einen entsprechenden Antrag zu stellen.

16-P-2015-11721-00

Berlin

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist im Fall des Petenten nicht zu beanstanden, da er nach den Meldeunterlagen der Stadt Köln im Zeitraum vom 15.09.2007 bis 31.05.2008 mit seinem Nebenwohnsitz in Köln erfasst war. Diese Wohnung hat der Petent tatsächlich am 31.05.2008 aufgegeben. Somit konnte die Stadt Köln zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids auf der Basis der ihr damals vorliegenden melderechtlichen Informationen davon ausgehen, dass die Heranziehung rechtmäßig war. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden, da der Petent es trotz der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung unterlassen hat, Klage einzureichen.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Falle des Petenten mit der Rechts- und Satzungslage nicht in Einklang steht und daher zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten am Wegfall des Widerspruchsverfahrens ist festzustellen, dass das am 01.11.2007 in Kraft getretene Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) beschlossen wurde, um Verwaltungsverfahren effizient und ohne unnötige Verfahrensschritte zeitnäher beenden zu können. Das Bürokratieabbaugesetz II sieht vor, dass in Verwaltungsentscheidungen wie in diesem Fall das Widerspruchsverfahren wegfällt und der Klageweg unmittelbar eröffnet ist. Durch im Jahre 2014 erfolgte Änderungen des § 110 des Gesetzes über die Justiz ist für nach dem 31.12.2015 ergehende Zweitwohnungssteuerbescheide das Widerspruchsverfahren wieder eingeführt worden. Dies betrifft allerdings nicht den vorliegenden Fall, da es hier um einen Steuerbescheid aus dem Jahr 2014 geht.

16-P-2015-11722-01

Köln

Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.09.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-11726-00

Duisburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Über die von der Petentin geltend gemachten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckung wird in dem noch anhängigen Rechtsmittelverfahren vor dem Landgericht Duisburg entschieden werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.11.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-11730-00

Frechen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage eingehend unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die thematisierte Schließung des Friedhofs in Frechen-Grefrath ist Teil eines städtischen Friedhofskonzepts, das der Rat nach entsprechender Vorbereitung durch den 2008 eingerichteten und mit Fraktionsvertretern besetzten Arbeitskreis Friedhofsentwicklung im

Rahmen seiner kommunaler Selbstverwaltung beschlossen hat.

Im Rahmen dieses Konzepts wurden die verschiedenen im Stadtgebiet gelegenen Friedhöfe miteinander verglichen und unter Berücksichtigung von z. B. der demografischen Entwicklung, der Benutzung, Standortalternativen und neuen Bestattungsformen eine Entscheidungsvorlage erarbeitet, die u. a. die hier thematisierte Schließung des Friedhofs in Frechen-Grefrath vorsieht. Der Rat hat die Nutzungseinschränkung sowie die perspektivische Schließung des Friedhofs in Frechen-Grefrath zum 01.01.2014 im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung beschlossen.

Der Rat hat sich mit dem Wunsch der Petenten nach alternativen Bestattungsformen bzw. der Teilöffnung des Friedhofs nochmals in seiner Sitzung vom 16.12.2014 beschäftigt. Dem wurde nicht stattgegeben.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Das Zustandekommen der Entscheidung der Stadt Frechen und die Abwägung der entscheidungserheblichen Gründe sind nicht zu beanstanden.

Soweit mit der Petition auch die bislang nicht erfolgte Kontaktaufnahme durch den Bürgermeister gerügt wurde, wird die Stadt Frechen kurzfristig zu einem Gespräch einladen.

16-P-2015-11746-00

Bad Oeynhausen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ausgestaltung der Querungsstelle für den Rad- und Fußverkehr auf der Börstelstraße in der Planungshoheit der Stadt Löhne liegt.

Um als Radfahrer die Radverkehrsanlage, die über die Bundesautobahn führt, zu erreichen, muss ein kurzes Stück auf der Fahrbahn der Börstelstraße zurückgelegt werden, um diese dann zu queren und auf die

Radverkehrsanlage zu gelangen. Für die Gegenrichtung gilt dieses analog.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), bei der Stadt Löhne anzuregen, die Querungsstelle den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)“ entsprechend zu verbessern und dem Petitionsausschuss zeitnah zu berichten, ob der Anregung gefolgt wird.

16-P-2015-11750-00

Gevelsberg
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Fall bereits ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig ist.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt daher abzuwarten. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-11766-00

Bonn
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Aufstellung und Ausführung des Haushalts gehört im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zum Kernbereich kommunalen Handelns. Hierdurch gedeckt sind auch die Entscheidungsmöglichkeiten der Kommune in finanzieller Hinsicht. So besteht im Fall einer haushaltsrechtlichen Problemlage die Verpflichtung der Kommune, Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen auf den

kommunalen Haushalt zu prüfen. Sofern die finanzielle Situation einer Kommune ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich macht, unterliegt dieses den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW. Hiernach dient ein Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wieder zu erreichen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens nach zehn Jahren der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Um dieses nachvollziehbar darzustellen, sind von der Kommune Maßnahmen zu benennen, mit denen der Haushaltsausgleich im vorgeschriebenen Zeitraum erreicht werden kann. Welche Maßnahmen hierfür herangezogen werden und ob diese auf die Einnahme- und/oder Ausgabensituation Bezug nehmen, entscheidet die Kommune in eigener Verantwortlichkeit.

Hiervon hat die Bundesstadt Bonn im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung „Bonn packt's an“ gab es einen Bürgervorschlag mit dem Ziel, das Deutsche Museum Bonn zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde im Stadtrat beraten und letztlich abgelehnt. Die Bundesstadt Bonn hat damit nach umfangreicher Abwägung vorliegend eine Entscheidung im Rahmen des ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Unabhängig von dieser rechtlichen Würdigung finden in der Sache Gespräche zwischen dem Land, den Kommunen und der Zivilgesellschaft zur Erhaltung des Museums statt.

16-P-2015-11770-00

Südlohn
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten - Einrichtung flexibler Betreuungszeiten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der von ihm gewünschten Weise - zu gewährleisten.

Die notwendige Bedarfsabstimmung findet im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung statt. Diese stellt sicher, dass vor Ort möglichst verschiedene Öffnungszeiten und Angebotsformen dem Bedarf entsprechend vorgehalten werden.

Der Einrichtungsträger entscheidet eigenverantwortlich, inwieweit er flexible Betreuungszeiten in seiner Einrichtung anbietet. In der einzelnen Einrichtung kann und muss allerdings nicht jeder zeitliche Betreuungsbedarf angeboten werden. Ob und in welchem Umfang in einer Kindertageseinrichtung verschiedene Betreuungszeiten anzubieten sind, hängt zum Beispiel auch von der Größe der Einrichtung ab.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.11.2015.

16-P-2015-11776-00

Detmold
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Fall bereits ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig ist.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Nachdrücklich weist der Petitionsausschuss auf die vereinbarte Regelung hin, wonach Entscheidungen über Widersprüche bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens grundsätzlich zurückgestellt werden sollen. Diese Vereinbarung wurde hier nicht beachtet. Allerdings hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das MGEPA nach Kenntnis des Widerspruchsbescheids die Krankenkasse auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung sowie die zukünftige Beachtung im Rahmen eines Gesprächs hingewiesen hat.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 24.10.2015.

16-P-2015-11785-00

Mülheim/Ruhr
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag der Petentin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht zu beanstanden. Es bleibt abzuwarten, ob sich im weiteren Verlauf des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen zu können.

16-P-2015-11793-00

Porta Westfalica
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Minden, des Landgerichts Bielefeld und des Oberlandesgerichts Hamm ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Angehörige freier Berufe und unterstehen als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung vielmehr durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Nur dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt

die Feststellung, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt ihre bzw. seine Pflichten verletzt hat, und nur er kann sodann das gegebenenfalls Erforderliche veranlassen. Die Landesjustizverwaltung hat eine derartige Prüfungskompetenz nicht.

Soweit der Petent rügt, dass hinsichtlich der Prozesskostenhilfe nichts geschehen sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Prozessbevollmächtigte des Petenten Prozesskostenhilfe am 06.05.2011 beantragt hat. Offensichtlich ist übersehen worden, über diesen Antrag Beschluss zu fassen. Die Kammer wurde vom Präsidenten des Landgerichts Bielefeld darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung noch aussteht.

Soweit der Petent das Verhalten eines Notars rügt, erfolgt eine dienstrechtliche Überprüfung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit, insbesondere zum vorgenannten Prozesskostenhilfverfahren und dem Ergebnis der dienstrechtlichen Überprüfung des Notars, zu unterrichten.

16-P-2015-11806-00

Solingen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung der Beitragsbescheide hat ergeben, dass die AOK die monatliche Beitragshöhe zutreffend berechnet hat.

Die beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung sind auf Bundesebene geregelt. Sofern der Petent die Beitragsbemessung der freiwilligen Mitglieder als solche kritisiert, empfiehlt der Ausschuss ihm, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2015-11816-00

Selm
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten noch Gegenstand

eines Ermittlungsverfahrens sind. Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten einen Bescheid erteilen, falls eine Anklage nicht erhoben wird.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der beteiligten Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde Unna bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11839-00

Bad Oeynhausen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die vom Petenten vorgebrachten Kritikpunkte hinsichtlich des Einsatzes von Linienbussen im Öffentlichen Personennahverkehr durch das Verkehrsunternehmen Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) weitgehend unbegründet sind. Einige Verbesserungsvorschläge und Hinweise des Petenten sind jedoch aufgenommen worden und werden zum Teil weiter verfolgt.

Das Handeln der BVO bewegte sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 22.10.2015.

16-P-2015-11841-00

Lünen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.10.2015.

16-P-2015-11842-00

Bochum

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweise des Jobcenters Düsseldorf nicht zu beanstanden ist. Die Petentin beklagt fehlende Informationen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung seitens des Jobcenters. Dieses hat ihr eine einfache Auskunft über die Höhe der Mietobergrenzen in Düsseldorf erteilt. Seitdem hat sich die Petentin beim Jobcenter nicht mehr gemeldet. Es liegen außerdem keine Hinweise auf einen Umzug nach Düsseldorf vor.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Das Jobcenter ermittelt mithilfe einer Dienstanweisung die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Zur weiteren Information erhält die Petentin von dieser eine auszugsweise Kopie. Sofern die Petentin weiteren Klärungsbedarf hat, steht es ihr frei, sich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs beim Jobcenter Düsseldorf zu informieren.

16-P-2015-11845-00

Bonn

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Jobcenters Bonn nicht zu beanstanden sind. Das Jobcenter kommt dem Anliegen der Petentin, künftig ihre Miete im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) selber an ihren Vermieter zu zahlen, nach, da das zuständige Amtsgericht die Betreuung durch Herrn Rechtsanwalt H. für die Petentin aufgehoben hat. Die Umstellung des Verfahrens bei der Auszahlung dieser Leistungen erfolgte zum 01.09.2015.

Hinsichtlich der Beanstandung seitens der Petentin, dass gegen ihren Willen eine

Eingliederungsvereinbarung getroffen wurde und sie bei der Vermittlung in Arbeit durch das Jobcenter nicht unterstützt werde, wurde die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

Im Übrigen hat sich die Petentin mit Schreiben vom 01.06.2015 erstmalig an das Gericht gewandt und um Aufhebung der Betreuung gebeten. Die Aufhebung erfolgte am 16.07.2015 mit sofortiger Wirkung. Eine Akteneinsicht hat die Petentin entgegen ihrer Behauptung am 15.07.2015 erhalten.

16-P-2015-11855-00

Mülheim/Ruhr
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die laufende Geldleistung nach § 23 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) bei nichtselbstständigen Tagespflegepersonen so zu gestalten, dass sie die Voraussetzungen des Mindestlohngesetzes erfüllt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege ist auch in diesen Fällen „nur“ im Rahmen der Festsetzung der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII möglich.

Aufgrund des kommunalen Gestaltungsspielraums kann das Jugendamt aber auch zum Beispiel einen anderen Betreuungsplatz anbieten, um Aufwendungsersatzansprüche der Erziehungsberechtigten für die Zahlung des Mindestlohns an die Tagespflegeperson zu vermeiden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 05.11.2015.

16-P-2015-11860-00

Dortmund
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen, aus denen

die Kostendämpfungspauschale nach § 12a der Beihilfenverordnung rechtmäßig ist, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal als Material.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.10.2015.

16-P-2015-11880-00

Heimbach
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Er sieht keine Möglichkeit zur Abhilfe.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.10.2015.

16-P-2015-11890-00

Erwitte
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat dem Petenten zwischenzeitlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 02.07.2013 bis zum 30.09.2017 bewilligt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2015-11907-00

Lünen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den gegen den Petenten geführten sowie von ihm veranlassten Strafverfahren und Verwaltungsverfahren Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes

verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verhandlungsleitung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltliche Sachbehandlung sowie die Sachbehandlung durch die Stadt Dortmund betreffend das Verfahren nach dem Landeshundegesetz sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11910-00

Dinslaken
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen und sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.10.2015.

16-P-2015-11915-00

Bergheim
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Thematik seitens des Petenten bereits im Frühjahr 2014 an das Ministerium für Schule und Weiterbildung herangetragen wurde. Zudem ist er darüber informiert, dass der mit der Petition angesprochene Aufgabentyp in der 42. Ausschusssitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 25.06.2014 thematisiert wurde (Vorlage 16/1992). Damals hat der Schulausschuss festgestellt, dass es keine „Panne“ im Abitur gab und die Aufgaben rechtskonform gewesen seien.

In den vergangenen Abiturjahren und auch im Abitur 2015 wurde von allen an der Entwicklung der Prüfungsaufgaben Beteiligten bestätigt, dass die Prüfungsaufgaben zu „stationären Verteilungen“ und „Fixvektoren“

im Grundkurs im Sachkontext lehr- und vorgabekonform sind.

16-P-2015-11916-00

Essen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung fest, dass das Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens eine radikale Neuordnung der gegenwärtigen sozialen, ökonomischen sowie politischen Verhältnisse darstellt, dessen Gefahren und Risiken für den Sozialstaat unkalkulierbar sind. Ferner handelt es sich vornehmlich um bundesrechtliche Aufgaben, wie das Sozialversicherungssystem und die Steuerpolitik, für die die Bundesländer nicht zuständig sind. Überdies könnten in einem solchen Modellprojekt keine weitreichenden gesellschaftspolitischen Umwälzungen erprobt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (MAIS) sowohl die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens als auch das Vorhaben eines Modellprojekts auf Landesebene zum bedingungslosen Grundeinkommen zu empfehlen.

16-P-2015-11920-00

Köln
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind somit nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.10.2015.

16-P-2015-11931-00

Siegburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Soweit die Petentin die Ausgestaltung des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren in § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes beanstandet, handelt es sich um eine bundesrechtliche Vorschrift, deren Änderung nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, sondern in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt. Der Petentin ist es insoweit unbenommen, sich mit ihrem Anliegen unmittelbar an den Bundesgesetzgeber zu wenden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die in dem Rechtsstreit der Petentin ergangenen prozessleitenden Anordnungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Hierzu gehören auch die Beauftragung von Sachverständigen, die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Terminierung. Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Förderung des Rechtsstreits der Petentin in einer aufsichtsrechtlich zu beanstandenden Weise verzögert worden ist.

Der von der Petentin erbetene Hinweis über die ihr zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.10.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-11941-00

Tönisvorst
Jugendhilfe

Nach einer gemeinsamen Erörterung der Petition mit Vertretern des Kreises Viersen und der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) sowie mit der Petentin, ihrem Sohn Jonas und der Schulleiterin der von diesem besuchten Privatschule ist der Petitionsausschuss - insbesondere aufgrund der Ausführungen der Schulleiterin - davon überzeugt, dass Jonas der begehrten Therapie bedarf.

Um den Umfang des Bedarfs zu ermitteln sowie den - je nach dem Schwerpunkt des Therapieprogramms - zuständigen Kostenträger (Jugendamt, örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe oder Krankenkasse) identifizieren zu können, soll Jonas nunmehr kurzfristig der Autismusambulanz vorgestellt werden. Das Jugendamt hat ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugesagt, die Kosten für diese Bedarfsermittlung zu übernehmen (maximal 400,00 Euro).

Der Petitionsausschuss beabsichtigt, in einer weiteren Erörterung mit möglichst allen potentiell zuständigen Kostenträgern die Frage zu diskutieren, wie generell bei Unsicherheiten über den Charakter einer bestimmten Therapie zu verfahren wäre, um einem möglicherweise dringend therapiebedürftigen Antragsteller den zeitlichen, nervlichen und finanziellen Aufwand zu ersparen, sich nacheinander oder parallel mit mehreren potentiellen Kostenträgern - gegebenenfalls sogar gerichtlich - auseinanderzusetzen.

Aus diesem Grund ergeht der vorliegende Beschluss als Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet, ihn über das Ergebnis der Bedarfsermittlung zu informieren.

16-P-2015-11964-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass es in der LVR-Klinik wegen Dienstunfähigkeit mehrerer Mitarbeiter zu Ausfällen bei den begleiteten Geländeausgängen kam. Der Gartenausgang konnte zeitweilig wetterbedingt nicht durchgeführt werden, war ansonsten jedoch täglich gewährleistet.

Der Ausschuss begrüßt die personelle Aufstockung auf der Station 5.1 und nimmt zur Kenntnis, dass die konstante Durchführung aller Ausgänge wieder gewährleistet ist.

16-P-2015-11969-00

Mettmann
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat von dem Verlauf des Verfahrens 110 Js 4631/05 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Verfahren eingestellt beziehungsweise die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Düsseldorf das Verfahren 402 Ls - 110 Js 9438/10 - 36/12 mit Beschluss vom 25.08.2015 das Verfahren zur amtsärztlichen Untersuchung der Verhandlungsfähigkeit des Petenten ausgesetzt und auf unbestimmte Zeit vertagt hat. Dem Petitem ist insoweit entsprochen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-11970-00

Köln
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem bisherigen Verlauf der mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren 91 Js 38/15 und 83 UJs 157/15 der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Über den Antrag des Petenten auf Beordnung eines Beistands unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird das Amtsgericht Köln zu gegebener Zeit befinden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

16-P-2015-11973-00

Mülheim/Ruhr
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten derzeit nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, gegebenenfalls weitere Optionen, z. B. weitere Wunschbehörden in Wohnortnähe, in seinen Versetzungsantrag aufzunehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.11.2015.

16-P-2015-11975-00

Köln
Kindergartenwesen

Das Landesjugendamt Rheinland hat dargelegt, dass die von den Petenten aufgezeigten Missstände hinsichtlich der Personalausstattung und der unzureichenden Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht vorgelegen haben. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der einrichtungs- und trägerspezifischen Konzeption der Kindertagesstätte, die einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt.

Beim Betreuungsvertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, dessen Inhalte im Rahmen der Vertragsfreiheit von den Vertragsparteien vereinbart werden. Hier kann das Land keinen anderen Kündigungsschutz für Eltern durchsetzen. Nicht akzeptabel ist es allerdings, wenn Träger das zuständige Jugendamt erst mit mehrmonatiger Verzögerung über die Kündigung eines Betreuungsvertrags unterrichten.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), die

Einrichtungsträger über die zuständigen Fachberatungen darauf hinzuweisen, dass Meldungen über den Abschluss oder die Kündigung von Betreuungsverträgen unverzüglich vorzunehmen sind.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das Kind der Petenten seit dem 01.08.2015 einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers hat.

16-P-2015-11988-00

Münster
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von dem jeweiligen Verlauf der Verfahren 61 Js 2190/13 und 30 Js 239/13 der Staatsanwaltschaft Münster und von den Gründen, aus denen die von dem Petenten erhobenen Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind, Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen einer Rechtspflegerin und eines Rechtspflegers des Amtsgerichts Münster betreffen den Kernbereich der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gewährten sachlichen Unabhängigkeit. Eine Überprüfung oder gar eine Einflussnahme auf weitere Verfahrenshandlungen des Rechtspflegers ist dem Petitionsausschuss daher verwehrt. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss zudem verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Verlauf des aus Anlass der von dem Petenten gegen eine Rechtsanwältin erhobenen Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer Hamm geführten berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens und von den Gründen, aus denen die Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist, Kenntnis genommen.

16-P-2015-11993-00

Grefrath
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss verweist in der Angelegenheit von Frau K. zunächst auf seinen Beschluss vom 09.06.2015.

Nach erneuter Prüfung lassen Art und Umfang der Behinderungen die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 40 nicht zu. Die bisherigen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen von Frau K. zu entsprechen.

16-P-2015-12002-00

Würselen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten vorgeschlagene Anregung, das Beihilfeverfahren zu vereinfachen und sich dabei an die von ihm beschriebene Praxis der BARMER GEK zu orientieren, rechtlich nicht umsetzbar ist, soweit das Bundesrecht dem entgegensteht. Ein Abschlagsverfahren bezüglich zusätzlicher Betreuungs- und niedrigschwelliger Entlastungsleistungen ist nach den Vorschriften des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) nicht vorgesehen. Eine abweichende Praxis entbehrt rechtlicher Grundlagen.

Eine Koordinierung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen durch die Pflegekassen würde ebenfalls eine Änderung des SGB XI, also von Bundesrecht, voraussetzen.

Das Erfordernis, alle sechs Monate einen erneuten Antrag hinsichtlich der Pauschalbeihilfe wegen dauernder Pflegbedürftigkeit zu stellen, könnte hingegen grundsätzlich auf Landesebene geändert werden. Im Ergebnis wird dies jedoch von der Landesregierung (Finanzministerium) und auch vom Petitionsausschuss nicht für sinnvoll gehalten, da auch aus der Sicht des Beihilfeberechtigten ein hohes Interesse daran besteht, Überzahlungen und damit Rückforderungen zu vermeiden. Diese Gefahr besteht vor allem bei Unterbrechungen der häuslichen Pflege, z. B. durch Krankenhausaufenthalte. Durch die

Begrenzung der Abschlage auf sechs Monate kann dieser Gefahr so vorgebeugt werden.

Zur naheren Information erhalt der Petent eine Kopie des Finanzministeriums vom 21.11.2015.

16-P-2015-12009-00

Ochtrup
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich ber den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prfung der Angelegenheit keine Mglichkeit, im Sinne der Petition weiter tatig zu werden. Der Vorwurf der Willkr bzw. der erheblichen vorsatzlichen Verletzung geltenden Rechts hat sich nicht bestatigt.

Die Petentin erhalt zur weiteren Information eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.11.2015.

16-P-2015-12010-00

Ochtrup
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich ber den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prfung der Angelegenheit keine Mglichkeit, im Sinne der Petition weiter tatig zu werden. Die Vorwrfe der Petenten gegen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung haben sich nicht bestatigt.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine auszugsweise Kopie aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.11.2015.

16-P-2015-12012-00

Dormagen
Gesundheitswesen

Fr die Sicherstellung der vertragsartzlichen Versorgung ist die Kassenartzliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) zustandig. Dem Land NRW obliegt lediglich die Rechtsaufsicht ber die KVNO. Auf einzelne arztinnen und arzte kann es keinen Einfluss

nehmen. Dies obliegt den arztlichen Krperschaften.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die voneinander abweichenden Darstellungen nicht abschlieend geklart und bewertet werden knnen. Er sieht daher keine Mglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen. Im brigen darf der Petitionsausschuss auch keine Rechtsausknfte erteilen. Er kann dem Petenten nur empfehlen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Der Petent erhalt eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums fr Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.10.2015.

16-P-2015-12017-00

Neunkirchen-Sellscheid
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich ber den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt ausgesprochene Kndigung des Arbeitsverhaltnisses und die Ablehnung der bernahme in ein Beamtenverhaltnis auf Widerruf auf der Grundlage des amtsartzlichen Gutachtens und vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen einer Tatigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst nicht zu beanstanden sind.

Der Ausschuss sieht keine Mglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-12018-00

Bergheim
Geld- und Kreditwesen

Die Gebhrenpolitik der Kreditinstitute beruht allein auf der geschaftspolitischen Entscheidung des jeweiligen Instituts und liegt in der alleinigen Verantwortung des Vorstands. Das gilt auch fr den hier vorliegenden Fall, dass Kreditinstitute, wenn sie Mnzzgeld zurcknehmen und die vorgeschriebene Echtheitsprfung durchfhren, ihre Kunden an den ihnen entstehenden Kosten durch die Erhebung eines Entgelts beteiligen.

Die Kostenerhebung erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage des zwischen Kunde und

Kreditinstitut bestehenden zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses. Von Seiten des Landes besteht keine Handhabe - weder aus aufsichtsrechtlicher Sicht noch auf sonstiger rechtlicher Grundlage - derartige geschäftspolitische Entscheidungen von Instituten zu beanstanden. Für Streitigkeiten ist vielmehr der Zivilrechtsweg gegeben.

Auch soweit sich der Petent gegen die die Gebührenpolitik bestimmende EU-Vorgabe wendet, ist ein Einschreiten auf landesrechtlicher Grundlage nicht möglich. Die Verpflichtung zur Echtheitsprüfung ist als Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen worden. Anders als eine Richtlinie, die der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf und damit in der Regel Raum für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten lässt, ist die Verordnung unmittelbar EU-weit geltendes Recht. Die EU hat die Rechtsetzung damit begründet, dass es zur Gewährleistung wirksamer und einheitlicher Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Euro-Währungsgebiet erforderlich sei, verbindliche Vorschriften für die Anwendung einheitlicher Verfahren zur Echtheitsprüfung von im Umlauf befindlichen Euro-Münzen zu erlassen. Zwar könnte die Rechtmäßigkeit der Verordnung gemäß Artikel 230 des EU-Vertrags durch die Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof überprüft werden. Diese Möglichkeit ist dem Land Nordrhein-Westfalen jedoch nicht eröffnet, weil klagebefugt allein der Mitgliedstaat der EU ist, mithin die Bundesrepublik Deutschland.

Nur bei individueller und unmittelbarer Betroffenheit durch Rechtsakte der EU-Organe kann auch eine natürliche oder juristische Person selbst Klage erheben. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Die Verpflichtung zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen betrifft weder das Land Nordrhein-Westfalen noch den Petenten unmittelbar.

16-P-2015-12029-00

Detmold
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die Pflegeeinrichtung hat bei der Festsetzung des Entgeltes für die Verpflegung der Ehefrau des Petenten im Rahmen der geltenden

Vereinbarungen gehandelt. Die Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von dem Petenten angesprochenen kostenrechtlichen Vorschriften zum Betreuungsverfahren sind bundesrechtliche Vorschriften, deren Änderung nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, sondern in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit diesem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2015-12032-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat in dem Verfahren 941 Js 1073/15 am 29.09.2015 öffentliche Klage wegen gemeinschaftlicher und in Tateinheit begangener Freiheitsberaubung, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung erhoben. Dem Petitem ist somit entsprochen.

16-P-2015-12033-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Solingen sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gleiches gilt aufgrund der in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für deren Entscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen

Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat das Vorbringen des Petenten zum Anlass genommen, das Verfahren 621 UJs 385/15 anzulegen und zu prüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine noch verfolgbare Straftat vorliegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Petent, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zu gegebener Zeit unterrichtet werden. Dem Petitum ist insoweit entsprochen.

16-P-2015-12038-00

Wachtberg
Abgabenordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-05964-02 verbunden.

16-P-2015-12042-00

Braunschweig
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. geprüft.

Es besteht momentan keine Möglichkeit, Kosten für die Unterbringung durch das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen, die Bezirksfachklassen, bezirksübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen besuchen, können gegebenenfalls einen Zuschuss zu den Fahrkosten bei dem Schulträger bzw. bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Eine weitergehende Beratung zum Erhalt von Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.11.2015.

16-P-2015-12044-00

Wuppertal
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem jeweiligen Verlauf der Verfahren 20 Js 3890/12 und 90 Js 5396/12 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie von den Gründen, aus denen die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt wurde und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind, Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Verlauf des Verfahrens 70 Js 252/14 der Staatsanwaltschaft Wuppertal und von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich mit Entschließung vom 05.10.2015 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und dem Petenten einen entsprechenden Bescheid erteilt hat, Kenntnis genommen.

Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 05.10.2015 wird geprüft. Im Anschluss daran wird – soweit dies gesetzlich vorgesehen ist – ein Bescheid erteilt.

Die beanstandeten Entscheidungen einer Rechtspflegerin des Amtsgerichts Wuppertal betreffen den Kernbereich der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gewährten sachlichen Unabhängigkeit. Eine Überprüfung oder gar eine Einflussnahme auf weitere Verfahrenshandlungen des Rechtspflegers ist dem Petitionsausschuss daher verwehrt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss zudem verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-12045-00

Moers
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12046-00

Moers
Polizei

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12048-00

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach der Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 25.11.2015.

16-P-2015-12050-00

Monschau
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 13.11.2015.

16-P-2015-12051-00

Lüdenscheid
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass das Vorgehen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.10.2015.

16-P-2015-12053-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Verlegungsantrag des Petenten geprüft wird.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Ausschuss eine Überprüfung der gegen den Petenten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis der Verlegungsprüfung zu berichten.

16-P-2015-12054-00

Düsseldorf
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung des Sachverhalts fest, dass die Petentin bislang weder ihre Einbürgerung beantragt, noch sich um ein Beratungsgespräch bei der Einbürgerungsbehörde bemüht hat. Eine Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher nicht möglich.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit der Stadt Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um sich in ihrer Einbürgerungsangelegenheit beraten zu lassen. Ein Beratungstermin kann telefonisch unter 0211/89-21020 oder im Internet (www.duesseldorf.de/formular/html/ssl_kom_a_b_termin.shtml) beantragt werden.

16-P-2015-12062-00

Bad Münstereifel
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die Verfahrensweise der Stadt Bad Münstereifel nicht zu beanstanden ist.

Dem Petenten ist eine Zahlungserleichterung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes eingeräumt worden, obwohl es sich bei der begangenen Ordnungswidrigkeit um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt (bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in der Regel nicht zu berücksichtigen). Die Stadt Bad Münstereifel hat dem Petenten eine Ratenzahlung von vier Raten angeboten. Zwischenzeitlich hat der Petent in drei Zahlungen insgesamt 23,60 Euro an die Stadt Bad Münstereifel überwiesen. Der noch ausstehende Betrag in Höhe von 18,60 Euro wird ihm bis zum 31.03.2016 gestundet. Hierüber wurde der Petent mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 07.10.2015 unterrichtet. Somit sind die außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten ausreichend beachtet worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-12065-00

Nottuln
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bei der Erstellung der Ausführungsplanung für die Ortsumgehung Nottuln wurde deutlich, dass eine Garagenzufahrt im Bereich der Wohnanlage der Eltern der Petentin eine deutliche Längsneigung erhalten wird. Grundsätzlich ist jedoch bei Umsetzung der Planungen eine ordnungsgemäße Nutzung der Garagen weiterhin gegeben. Somit liegt kein Planungsfehler vor. Auch ist die vorhandene Scheune weiterhin uneingeschränkt nutzbar, da diese nach wie vor ebenerdig befahren werden kann. Weshalb der Seiteneingang des Wohnhauses nicht mehr zu betreten sein sollte, ist nicht erkennbar, da durch den Bau der Ortsumgehung keine Privatflächen der Anlieger in Anspruch genommen werden. Ein Vermessungsfehler liegt ebenfalls nicht vor.

Um im Bauverfahren den Wünschen der Anlieger entgegenkommen zu können, wurde seit Anfang 2014 seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW vielfach das Gespräch mit ihnen gesucht. Im Ergebnis ist festzustellen,

dass trotz zahlreicher Verhandlungen mit verschiedenen weiteren Lösungsangeboten aufgrund der Forderungen des Anliegers keine einvernehmliche Lösung möglich war. Weitere Handlungsspielräume werden nicht gesehen. Mit Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau vom 12.03.2015 ist der Petentin angekündigt worden, dass eine Umsetzung der Maßnahme entsprechend der Planfeststellung erfolgt.

Der Petentin bleibt es unbenommen, ein Entschädigungsfeststellungsverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung Münster zu beantragen. Zur Information wird ein Merkblatt für den Antrag auf ein Entschädigungsfeststellungsverfahren übersandt.

16-P-2015-12067-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege; nach Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Dieser Anspruch richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt, beinhaltet allerdings nicht den Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuung in der gewünschten Betreuungsform, soweit dort entsprechende Plätze vorhanden sind.

Der zeitliche Betreuungsumfang richtet sich dabei nach dem Bedarf des Kindes und seiner Eltern. Auch arbeitssuchende Eltern sind auf eine verlässliche Betreuung angewiesen, die vom Jugendamt zur Verfügung zu stellen ist.

Das Verhalten des Jugendamts ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Es hat dem Sohn des Petenten einen 45-Stunden Betreuungsplatz angeboten, den der Petent zwischenzeitlich angenommen hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 20.11.2015.

16-P-2015-12068-00

Hürtgenwald
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Eingruppierung des Petenten nach den geltenden Bestimmungen erfolgte und nicht zu beanstanden ist. Die Voraussetzungen für die Zuerkennungen einer Lehramtsbefähigung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen liegen nicht vor.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.11.2015.

16-P-2015-12069-00

Bielefeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.11.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-12081-00

Hennef
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem jeweiligen Verlauf der Verfahren 61 Js 1474/15 der

Staatsanwaltschaft Münster und 34 Js 91/15 der Staatsanwaltschaft Köln sowie von den Gründen, aus denen jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde und die von dem Petenten hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind, Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12085-00

Aachen
Schulen

Die Eingabe betrifft die Umsetzung des Inklusionsprozesses an Schulen.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass es seiner Rolle und Aufgabe im Parlament nicht entspricht, Schulpolitik konzeptionell zu gestalten. Hierfür ist vor allem der entsprechende Fachausschuss des Landtags (also der Ausschuss für Schule und Weiterbildung) zuständig.

Unabhängig davon entspricht es dem Selbstverständnis des Petitionsausschusses, Rückmeldungen aus der Praxis zu vom Gesetzgeber angestoßenen Projekten wirksam Gehör zu verschaffen. Aus diesem Grund überweist er die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.09.2015.

16-P-2015-12086-00

Troisdorf
Beförderung von Personen

An einer Überprüfung von Ortskenntnissen ist solange festzuhalten, wie der damit verbundene Zweck besser durch ortskundige Taxi- und Mietwagenfahrer als durch Navigationsgeräte erreicht werden kann.

Aktuell wird nicht gesehen, dass Navigationsgeräte die Ortskunde von geschulten Fahrern ersetzen können. Ortskenntnisse sind auch nach Ansicht der Verbände ein gewolltes Service- und Qualitätsmerkmal des Fahrpersonals. Da der Einsatz von Navigationsgeräten erlaubt ist, werden diese als sinnvolle Ergänzung zur Ortskenntnis des Fahrpersonals begrüßt. Im

Übrigen obliegt die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich einer Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht dem Land Nordrhein-Westfalen, sondern dem Deutschen Bundestag.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12087-00

Ratingen

Rechtspflege

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und ein Erörterungsgespräch mit der Landesregierung, (Justizministerium - JM; Ministerium für Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) geführt. Es hat auch eine Erörterung mit Herrn K. stattgefunden.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen das Oberlandesgericht Düsseldorf dem Anliegen des Petenten – Erlass der Reststrafzeit - nicht entsprochen hat, Kenntnis genommen.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

In der Zwischenzeit hat die Gnadestelle beim Landgericht Aachen aus Anlass der Petition ein Gnadungsverfahren eingeleitet. Die Ermittlungen dauern an. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Gnadestelle dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf wird prüfen, ob der Petent schnellstmöglich in den offenen Vollzug verlegt werden kann. Durch die Verlegung soll unabhängig vom Ausgang des Gnadensverfahrens sichergestellt werden, dass der Petent nunmehr an ein Leben in Freiheit herangeführt wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (JM), ihm über den Ausgang des Gnadensverfahrens sowie über das Ergebnis

der Prüfung hinsichtlich der Verlegung in den offenen Vollzug zu berichten.

16-P-2015-12088-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Gründe für die Terminierungsdauer in dem Rechtsstreit 1 O 373/14 vor dem Landgericht Düsseldorf unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Terminierung eines Rechtsstreits ist Bestandteil der Sachleitungsbefugnis des Gerichts bzw. Spruchkörpers und ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit einer Einflussnahme im Wege der Dienstaufsicht entzogen. Die vorübergehende (einmonatige) Vakanz in dem betreffenden Richterdezernat beruht auf Personalbewegungen, die auch mit den hierzu getroffenen Anordnungen des Präsidiums des Gerichts gemäß § 21e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht ohne Verzögerung für den in Rede stehenden Rechtsstreit ausgeglichen werden konnten.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.09.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-12091-00

Hennef

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. geprüft und sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat angekündigt, den Forderungen des Petenten, die Lehrpläne im Zuge des Erlasses vom 05.05.2015 (Az.: 223-2.02.11.03 Nr. 55826/15) zu kürzen, nicht nachkommen zu wollen, da dies weder erforderlich noch sinnvoll sei.

Mit Blick auf die gesetzlich verbrieften Beteiligungsmöglichkeiten der Schulentwicklungsorgane sowie die öffentlich bereitgestellten Unterstützungsangebote vom MSW und dem Landesinstitut QUA-LiS, teilt der Petitionsausschuss den Vorwurf des

Petenten, dass die Schulen zu wenig „Handlungsoptionen, Handlungsvorgaben und Zeit haben“, nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 05.11.2015.

16-P-2015-12092-00

Lünen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig und frei von Weisungen der Dienstaufsicht wahr. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Justizkasse NRW (vormals Oberjustizkasse Hamm), mit der die Petentin bereits eine Vereinbarung über die Zahlung von Raten getroffen hat, ist nicht festzustellen. Die Petentin hat auch die Möglichkeit einer förmlichen Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht zumal auf die Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde hingewiesen wurde.

16-P-2015-12094-00

Bergisch Gladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Bei der Führung des Beschwerdemanagements handelte es sich um eine derartige Maßnahme. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche

Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Bergisch-Gladbach hat die in Rede stehenden Sachverhalte eingehend behandelt und den Petenten über das Ergebnis der Prüfung ausführlich und inhaltlich schlüssig mit Schreiben vom 09.07.2015 informiert. Soweit das Vorbringen nicht hinreichend konkret war, konnte ihm indes keine Antwort erteilt werden. Auch wurde ihm ein persönliches Gespräch angeboten. Damit wurde dem gesetzlichen Anspruch Genüge getan. Ein Anspruch auf eine bestimmte Antwort besteht nicht.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Stadt Bergisch Gladbach auf die Lokalpresse keinerlei Einfluss ausgeübt hat. Der Vorwurf einer Unterdrückung der freien Meinungsäußerung wird von der Stadt zurückgewiesen. Informations- und Pressefreiheit entsprechend Artikel 5 des Grundgesetzes werden auch in Bergisch Gladbach gewährleistet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12097-00

Düsseldorf

Rechtspflege

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Beanstandung des Petenten zur Verfahrenslaufzeit vor dem Sozialgericht Düsseldorf ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Jobcenter Düsseldorf mit Beschluss vom 17.09.2015 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet worden ist, ab dem 01.07.2015 bis zum 31.12.2015 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des

Sozialgesetzbuchs in Höhe der Regelleistungen unter Anrechnung eines monatlichen Kindergelds nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Wegen der durch eine Sanktion der Bundesagentur für Arbeit verursachten finanziellen Notlage wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12109-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Familie des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Vortrag des Petenten und seiner Familie ist ausschließlich asylbezogen und richtet sich gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Der Ausgang des vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag.

16-P-2015-12111-00

Köln

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zahlreicher Petenten betreffend das Fach Textilgestaltung in den Jahrgängen 1 bis 10 aller Schulformen geprüft. Er sieht jedoch aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat darauf verwiesen, sie sehe derzeit keinen Handlungsbedarf, im Wege einer umfassenden Etablierung der Textilen Gestaltung als eigenständiges Unterrichtsfach gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen. Aus ihrer Sicht sei diese Fachdisziplin bereits in Anpassung an die Rahmenbedingungen und Bildungsprofile der einzelnen schulischen Bildungsgänge in jeweils angemessener Form abgebildet.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine

Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da schulpolitische Entscheidungen vom Fachausschuss getroffen werden.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten in die politische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-12135-00

Wuppertal

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Ein Fehlverhalten des Amts für Ausbildungsförderung konnte nicht festgestellt werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 30.10.2015

16-P-2015-12136-00

Grevenbroich

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass der Petent am 19.09.2011 die Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ beantragt hatte. Im Zuge des Antragsverfahrens erhielt die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis über die Einleitung eines Strafverfahrens, bei der die Verhängung einer Sperrfrist durch das Gericht in Betracht kam. Der bereits erteilte Prüfauftrag wurde zurückgefordert und der Petent darüber informiert, dass erst nach Abschluss dieses Verfahrens der Antrag weiter bearbeitet werden könne. Die erbetene Zusendung einer Kopie des Urteils ist nicht erfolgt.

Am 15.07.2013 stellte der Petent einen Antrag auf Ersterteilung der Fahrerlaubnis. Das der Fahrerlaubnisbehörde bekannte o. g. Verfahren aus 2012 war nach Aufgabenerfüllung eingestellt worden. Die am 22.07.2015 bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach angeforderte Akte enthielt einen Hinweis auf weitere im Jahr 2012 anhängige Verfahren gegen den Petenten. Darüber hinaus war aus dem Auszug des Bundeszentralregisters ein Verfahren wegen

vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erkennbar. Da gegen den Petenten mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Strafverfahren anhängig waren, wurden die Akten zur Ausräumung der Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung angefordert.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss hat am 18.11.2015 mitgeteilt, dass inzwischen dem Antrag des Petenten, die Fahrerlaubnis zu erwerben, stattgegeben werden konnte.

16-P-2015-12198-00

Lübbecke

Versorgung der Beamten

Die Petition ist hinsichtlich der Dauer des Widerspruchsverfahrens verständlich und berechtigt.

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung von Widersprüchen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in chronologischer Reihenfolge des Eingangs. Durch zusätzliche Nachfragen kann sich die Bearbeitungsdauer - wie in diesem Fall - jedoch erheblich verlängern.

16-P-2015-12223-00

Gelsenkirchen

Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Umzugskosten der Petentin nicht von der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen der Leistungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) über das ihr gewährte Wohngeld hinaus gezahlt werden können. Aufgrund ihres Alters gehört sie nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII. Sie erhält auch keine Erwerbsminderungsrente.

Eine eventuelle Kostenübernahme durch das Jobcenter Gelsenkirchen im Rahmen von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat die Petentin bisher nicht beantragt. Unter Umständen ist eine Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Petentin als Nichtleistungsbezieherin möglich. Um eine Anspruchsprüfung vornehmen zu können, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter zu stellen.

16-P-2015-12225-00

Gevelsberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen der Petentin die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden kann, Kenntnis genommen. Das Vorgehen der Beihilfestelle ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zu beanstanden.

Der Ausschuss kann die schwierige Familiensituation, der die Petentin ausgesetzt ist, nachvollziehen. Dennoch ist es weder Aufgabe einer Beihilfestelle noch des Petitionsausschusses, innerfamiliäre Streitigkeiten zu schlichten und sich über bestehende Vorschriften hinwegzusetzen.

Der Ausschuss kann der Petentin daher nur empfehlen, ihre Ansprüche gegen ihren geschiedenen Ehemann zivilrechtlich geltend zu machen.

16-P-2015-12244-00

xxx

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12247-00

Titz-Müntz

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die von der Gemeinde Titz nach vorgenommenen Abwägungen getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich machen würde, liegen nicht vor. Der Landschaftsverband Rheinland hat nach einem Ortstermin und Prüfung keine Denkmalswürdigkeit der alten Schule festgestellt.

Der Kreis Düren hat der Gemeinde Titz mit Verfügung vom 08.09.2015 die

Abbruchgenehmigung erteilt. Die Arbeiten sollen kurzfristig erfolgen. Das Abbruchunternehmen ist in der Pflicht, schonend und sichernd das Objekt abzubauen, um z. B. die bestehende Begrünung möglichst zu erhalten. Im Haushalt der Gemeinde sind die notwendigen Mittel eingestellt worden.

Die Gemeinde Titz hat im Haushaltsjahr 2015 einen defizitären Haushalt. Die Ursache dafür ist aber nicht der einmalige Aufwand aufgrund des Abbruchs des Schulgebäudes. Die Gemeinde muss sich insgesamt um eine Konsolidierung bemühen, damit künftig der jährliche Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Für das Haushaltsjahr 2015 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Düren für den Haushalt der Gemeinde Titz eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Höhe des Fehlbetrags zugelassen.

Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung ist festzustellen, dass neben der fortlaufenden und wiederholten Information der Bevölkerung im Ortsteil Müntz durch den Ortsvorsteher die Gemeinde Titz bereits seit 2010 über die städtebauliche Aufwertung und Beseitigung der baulichen Missstände u. a. durch den möglichen und sinnvoll erscheinenden Abbruch der alten Schule berichtet hat. Hierzu sind Ratsbeschlüsse ergangen, den Abbruch zu planen und durchzuführen. Zudem hat die Gemeindeverwaltung am 03.11.2014 eine Informationsveranstaltung mit der Dorfgemeinschaft Müntz über die Gestaltung des Vorplatzes der Bürgerhalle abgehalten. Hierzu waren per Wurfsendung alle Haushalte in Müntz eingeladen; teilgenommen haben 26 Bürgerinnen und Bürger.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12274-00

Wenden

Einkommensteuer

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Finanzverwaltung und die Bearbeitung der nach und nach eingereichten Unterlagen des Petenten durch die Bediensteten des Finanzamts sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine auszugsweise Kopie aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.11.2015.

16-P-2015-12297-00

Detmold

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau C. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die durch die Petition beklagte Problematik ist nach Mitteilung der Landesregierung (Finanzministerium) aktuell Gegenstand eines sich in Vorbereitung befindenden Gesetzentwurfs. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.10.2015.

16-P-2015-12336-00

Aachen

Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Aachen nicht zu beanstanden ist.

Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung des für die Gewährung von Sozialleistungen relevanten Sachverhalts umfassende Mitwirkungspflichten normiert. Die Anforderung von weiteren Unterlagen, insbesondere von solchen, deren Notwendigkeit sich dem Antragsteller nicht sofort erschließt, ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde, sondern die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln. Da die fehlende Mitwirkung vom Petenten nachgeholt wurde, wurde die Ablehnung des Wohngeldantrags ab dem 01.08.2015 aufgehoben und Wohngeld für den Monat August 2015 bewilligt.

Für den Zeitraum ab September 2015 waren die Einkommensverhältnisse des Petenten aufgrund des Wegfalls des Elterngelds jedoch nicht plausibel. Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, führt die

Wohngeldstelle im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine sogenannte Plausibilitätsprüfung durch. Wenn aufgrund mangelhafter Mitwirkung nicht nachgewiesen werden kann, wie der Lebensunterhalt abgedeckt wird, kann die Wohngeldstelle nach ihrem Ermessen entweder die Wohngeldgewährung vorübergehend ablehnen oder den Antrag wegen nicht nachgewiesener finanzieller Voraussetzungen aus Gründen der materiellen Beweislast ablehnen bzw. auf die Möglichkeit verweisen, eine andere Sozialleistung wie Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung zu beantragen. Die Wohngeldstelle hat für den Petenten ab September 2015 einen sozialhilferechtlichen Fehlbedarf von 430,- Euro ermittelt. Selbst unter Berücksichtigung eines fiktiv berechneten Wohngelds in Höhe von 200,- Euro besteht ein monatlicher Fehlbedarf von ca. 230,- Euro. Damit war die Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast möglich. Die Entscheidung der Wohngeldstelle, hiervon Gebrauch zu machen, ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen sind die vom Petenten monierten Verzögerungen bei der Bearbeitung seines Wohngeldantrags vom 24.08.2015 im Wesentlichen dadurch entstanden, dass der Petent notwendige Unterlagen und Nachweise verspätet und/oder unvollständig eingereicht hat und seine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen nicht plausibel sind.

16-P-2015-12380-00

Issum

Wohnungsbauförderung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in wesentlichen Teilen des Wohnungswesens, vor allem für das Recht der Wohnraumförderung und für das Wohnungsbindungsrecht, auf die Länder übertragen. In eigenen Landesgesetzen können die Anforderungen der unterschiedlichen Wohnungsmärkte und landesspezifische Gegebenheiten besser berücksichtigt werden.

Nordrhein-Westfalen hat von dieser übertragenen Kompetenz mit dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) Gebrauch gemacht. Das WFNG NRW schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Wohnraumförderung des Landes und für die Sicherung der Zweckbestimmung von

geförderten Wohnraum. Mit dem WFNG NRW werden die bisherige Zweigleisigkeit von förder- und bindungsrechtlichen Regelungen beseitigt, Parallelregelungen abgebaut und das bindungsrechtliche Instrumentarium für bisher geförderte und künftig zu fördernde Wohnungsbestände vereinheitlicht. Durch diesen umfassenden Ansatz leistet das Gesetz einen Beitrag zur Normenklarheit und Entbürokratisierung im Bereich der Wohnraumförderung. Die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Regelung ist nicht gewünscht und wäre auch nicht sachgerecht.

16-P-2015-12387-00

Velbert

Jugendhilfe

Das Petitionsrecht räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Das ist bei der vorliegenden Petition nicht der Fall. Vielmehr geht es um die Frage, ob die Eltern der Enkelin der Petentin aufgrund der begonnenen Ausbildung bzw. Berufstätigkeit noch unterhaltspflichtig sind oder nicht.

Auch der Petitionsausschuss kann der Petentin keine rechtlichen Hinweise erteilen, da er für deren Rechtsberatung nicht zuständig ist. Er empfiehlt der Petentin, sich insoweit an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 21.10.2015.

16-P-2015-12525-01

Recke

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.11.2015 verbleiben.

16-P-2015-12559-00

Recklinghausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Mutter von Frau P. verstorben ist. Er spricht der Petentin sein Beileid aus.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-12587-00

Weeze
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12610-01

Haan
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn T. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.11.2015 verbleiben.

16-P-2015-12619-00

Andrimont
Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12621-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12634-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12637-00

La Vega Dom.Rep.
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Mecklenburg-Vorpommern überwiesen.

16-P-2015-12642-00

Brühl

Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr S. wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Auskunft darüber, an welche öffentliche Stelle er seine (disziplinarischen) Beschwerden gegen den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) zuständigkeithalber zu richten hat.

Herr S. hatte sich zusammen mit mehreren Nachbarn hinsichtlich einer seiner Auffassung nach rechtswidrigen Videoüberwachung in der Vochemer Straße in Brühl an den LDI gewandt. Er hält u. a. die seitens des LDI durchgeführte Prüfung des Sachverhalts für unzureichend, wendet sich gegen die Einstellung des Verfahrens und führt Beschwerde über die Verfahrensdauer und die Vorgehensweise der Mitarbeiterinnen des LDI.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 BDSG ist gemäß § 22 Abs. 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) der LDI.

Der LDI ist gemäß § 21 DSG NRW in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist eine verselbstständigte Behörde eigener Art, es besteht keinerlei Weisungsabhängigkeit. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen, soweit es seine Mitarbeiter betrifft. In Disziplinarangelegenheiten des LDI in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden.

Der LDI unterliegt keinerlei Fach- bzw. Rechtsaufsicht. Der Landtag und die Landesregierung üben auch keine irgendwie geartete Aufsicht über ihn aus.

Beschwerden, die die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des dienstlichen Handelns des LDI beinhalten, können an diesen selbst gerichtet werden.

Beschwerden, die die Verletzung der Dienstpflicht einzelner Mitarbeiter des LDI zum Gegenstand haben, können ebenfalls an diesen selbst gerichtet werden.

Die Befugnisse der Antrag stellenden Stelle in Disziplinarangelegenheiten, die den LDI in Person betreffen, übt die Präsidentin des Landtags aus.

Neben den vorgenannten Möglichkeiten steht es dem Betroffenen frei, den Rechtsweg zu beschreiten und Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Diesbezüglich wird auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verwiesen.

16-P-2015-12646-00

Ochtrup

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn K. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-12660-00

Bonn

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Die Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern regelt das Arbeitsrecht. Für Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Ausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Soweit es um die Tätigkeit des Verfassungsschutzes geht, ist nach dem Verfassungsschutzgesetz NRW für die Überwachung das Parlamentarische

Kontrollgremium zuständig. Es kann sich auf Verlangen von der Landesregierung auch über Einzelfälle berichten lassen. Der Petitionsausschuss hat diesbezüglich keine Befugnis.

16-P-2015-12663-00

Gevelsberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Die Petition bezieht sich allein auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegenüber der Stadt Sprockhövel. Ein solcher Schadenersatzanspruch kann von der Petentin nur durch Erhebung einer zivilrechtlichen Klage gegen den Bürgermeister der Stadt Sprockhövel geltend gemacht werden.

16-P-2015-12667-00

Duisburg
Verfassungsrecht
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. geprüft. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen unmittelbar zum Erfolg zu verhelfen.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die politische Willensbildung einfließen, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2015-12676-00

Geldern
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12691-00

Altena
Berufsgenossenschaften
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12697-00

Hennef
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12699-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12700-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12701-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12702-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu

wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12703-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12704-00

Langenfeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12705-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12706-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12707-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12709-00

Remscheid
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12710-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12711-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12712-00

Siegen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12713-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12714-00

Hilden
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12715-00

Odenthal
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12716-00

Odenthal
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12717-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12718-00

Solingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12720-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12721-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12723-00

Pulheim
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12724-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12725-00

Remscheid
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12726-00

Wermelskirchen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12727-00

Wermelskirchen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12728-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12729-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des

Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12730-00

Langenfeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12731-00

Langenfeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er

empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12732-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12733-00

Siegburg
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12734-00

Solingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12735-00

Erfstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12736-00

Voerde
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12737-00

Siegen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12738-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12739-00

Kürten
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12740-00

Siegen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des

Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12741-00

Odenthal
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12742-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er

empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12743-00

Pulheim
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12744-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12745-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12746-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12747-00

Leichlingen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12748-00

Monheim
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12749-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12750-00

Mainz
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12751-00

Köln
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des

Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12753-00

Bergisch Gladbach
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12754-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er

empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12755-00

Odenthal
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12773-00

Emmerich am Rhein
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12790-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-12792-00

Langenberg
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12793-00

Langenfeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12794-00

Brilon
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12795-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12796-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12797-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12799-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des

Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12800-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12801-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er

empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12802-00

Lippstadt
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12803-00

Geseke
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12804-00

Melle
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12805-00

Lippetal
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12806-00

Delbrück
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12807-00

Anröchte
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12808-00

Brilon
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12809-00

Erwitte
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12810-00

Büren
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des

Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12811-00

Halle
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12812-00

Halle
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er

empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12813-00

Wetter (Ruhr)
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12814-00

Verl
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12815-00

Bielefeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12816-00

Steinhagen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12817-00

Bielefeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Eltern zur Kenntnis.

Die geschilderte Thematik war bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen, die durch Annahme des Entschließungsantrags (Drucksache 16/8630) am 24.06.2015 abgeschlossen wurden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Petition keine konkreten einzelfallbezogenen Beschwerden vorgetragen werden. Er empfiehlt betroffenen Eltern, sich im Falle von Benachteiligungen ihrer Kinder an ihn zu wenden, damit der Ausschuss die jeweiligen Einzelfälle überprüfen kann.

Eine Kopie der Drucksache 16/8630 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12818-00

Dortmund
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.